

# Sitzungsbericht

Nr. 110	Ausgegeben in Bonn am 23. Juni 1953	1953
---------	-------------------------------------	------

## 110. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 19. Juni 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Dritter Vizepräsident Ministerpräsident  
Altmeier

Schriftführer: Senator Dr. Klein  
Minister Stübinger, zeitweise  
Minister Sieh, zeitweise

Anwesend:

**Baden-Württemberg:**  
Dr. Frank, Finanzminister  
Hohlwegler, Arbeitsminister  
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und  
Kriegsgeschädigte

**Bayern:**  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
(B) Prof. Dr. Brenner, Staatssekretär

**Berlin:**  
Dr. Klein, Senator

**Bremen:**  
van Heukelum, Senator

**Hamburg:**  
Dr. Dudek, Senator

**Hessen:**  
Zinnkann, Staatsminister des Innern  
und stellv. Ministerpräsident

**Niedersachsen:**  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

**Nordrhein-Westfalen:**  
Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegen-  
heiten  
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz  
Dr. Weber, Sozialminister

**Rheinland-Pfalz:**  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-  
minister  
Dr. Nowack, Minister der Finanzen  
Stübinger, Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

**Schleswig-Holstein:**  
Lübke, Ministerpräsident  
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Gedenkworte für die Opfer der Vorgänge  
im Ostsektor von Berlin und in der Sowjet-  
zone . . . . . 283 B.

### Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung  
der Deutschen Bundespost (Postverwaltungs-  
gesetz) (BR-Drucks. Nr. 264/53) . . . . . 284 B

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 284 C

Ringelmann (Bayern) . . . . . 285 C

Dr. Schubert, Bundesminister für das  
Post- und Fernmeldewesen . . . . . 285 D

Beschlußfassung: Kein Einspruch  
gem. Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 286 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steu-  
erlicher Vorschriften und zur Sicherung der  
Haushaltsführung (BR-Drucks. Nr. 265/53) . 286 B

Dr. Frank (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 286 B

Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 288 C

von Kessel (Niedersachsen) . . . . . 289 B

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) . . . . . 289 C

Beschlußfassung: Zustimmung gem.  
Art. 105 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 3 in  
Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 289 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von  
einzelnen Vorschriften der Reichsabgaben-  
ordnung und anderer Gesetze (BR-Drucks.  
Nr. 240/53) . . . . . 290 A

Dr. Ringelmann (Bayern),  
Berichterstatter . . . . . 290 A

Beschlußfassung: Zustimmung gem.  
Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 in  
Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 290 C

Entwurf eines Gesetzes über die Anrech-  
nung von Renten in der Arbeitslosenfürsor-  
ge (BR-Drucks. Nr. 263/53) . . . . . 290 C

Hohlwegler (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 290 C

Beschlußfassung: Kein Einspruch  
gem. Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 290 D

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt  
der Bundesrepublik Deutschland zu den vier

(A) Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (BR-Drucks. Nr. 250/53) . . . . .	290 D		
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	290 D		
Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwändun- gen gem. Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	291 B		
Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundes- republik Deutschland und dem Königreich Belgien (BR-Drucks. Nr. 252/53) . . . . .	291 B		
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	291 B		
Beschlußfassung: Keine Einwändun- gen gem. Art. 76 Abs. 2 GG nach Maß- gabe einer Ergänzung . . . . .	291 C		
Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes (BR- Drucks. Nr. 241/53) . . . . .	291 C		
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	291 C		
Sieh (Schleswig-Holstein) . . . . .	292 B		
Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . .	292 D		
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . .	293 B		
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	293 C		
Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstel- lung der in den Deutschen Bundestag ge- wählten Angehörigen des öffentlichen Dien- stes (BR-Drucks. Nr. 242/53) . . . . .	293 C		
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	293 C		
Dr. Dudek (Hamburg) . . . . .	294 A		
(B) Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 GG; Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zu- stimmung bedarf . . . . .	294 B		
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sicht- vermerkszwang vom 17. 5. 1952 (BGBl. I. S. 295) (BR-Drucks. Nr. 226/53) . . . . .	294 B		
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	294 B		
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen . . . . .	294 D		
Entwurf einer Verordnung über die Auflö- sung des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 234/53) . . . . .			
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	294 D		
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 130 GG . . . . .	294 D		
Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvor- schriften der Bundesregierung über die Än- derung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichts- behörden (BR-Drucks. Nr. 239/53) . . . . .	294 D		
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	295 A		
Beschlußfassung: Annahme von Än- derungen, im übrigen Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG . . . . .	295 B		
Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalso- zialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 238/53) . . . . .	295 B	(C)	
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . .	295 B		
Schäffer, Bundesminister der Finanzen	298 A		
Beschlußfassung: Der Bundesrat be- schließt, zu dem Entwurf mit Rücksicht auf seinen eigenen Initiativgesetzentwurf keine Stellung zu nehmen, da der Initia- tivgesetzentwurf seine Stellungnahme enthält . . . . .	298 C		
Entwurf eines Gesetzes über den Finanzaus- gleich unter den Ländern in den Rechnungs- jahren 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 245/ 53) . . . . .	298 C		
Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . .	298 D		
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 106 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . .	299 A		
Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von dem Träger der gesetzlichen Rentenver- sicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Renten- zulagen (BR-Drucks. Nr. 244/53) . . . . .	299 A		
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . .	299 B		
van Heukelum (Bremen) . . . . .	300 D		
Beschlußfassung: Anrufung des Ver- mittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	302 C		
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/53) . . . . .	299 B	(D)	
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . .	299 A		
van Heukelum (Bremen) . . . . .	300 D		
Beschlußfassung: Anrufung des Ver- mittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	302 C		
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der Freien und Hansestadt Bremen über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater (BR-Drucks. Nr. 192/53) . . . . .	302 D		
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . .	302 D		
Beschlußfassung: Der Gesetzent- wurf soll gem. Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag unter Berücksichti- gung einer redaktionellen Änderung ein- gebracht werden . . . . .	303 A		
Entwurf einer Zehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 254/53)	303 A		
Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . .	303 A		
Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes . . . . .	303 B		
Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 1/2 %igen Inhaberschuldver- schreibungen von 1953 der Rhein-Main- Donau-Aktiengesellschaft München als steu- erbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 237/53) . . . . .	303 C		

- (A) Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 303 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gem.  
Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß  
die Höhe des Anleihebetrages noch in die  
Bezeichnung der Anordnung aufgenom-  
men wird . . . . . 303 D
- Entwurf eines Gesetzes über Sortenschutz  
und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutge-  
setz) (BR-Drucks. Nr. 246/53) . . . . . 303 D
- von Kessel (Niedersachsen),  
Berichterstatter . . . . . 303 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 304 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem.  
Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78  
GG; Annahme einer Entschließung . . . . . 305 A
- Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes  
(BR-Drucks. Nr. 262/53) . . . . . 305 A
- von Kessel (Niedersachsen),  
Berichterstatter . . . . . 305 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gem.  
Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78  
GG . . . . . 305 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt  
der Bundesrepublik Deutschland zu dem  
Abkommen vom 13. 4. 1953 zur Revision  
und Erneuerung des Internationalen Wei-  
zenabkommens vom . . . . . (BR-Drucks.  
Nr. 249/53) . . . . . 305 D
- von Kessel (Niedersachsen),  
Berichterstatter . . . . . 306 A
- (B) Beschlußfassung: Annahme einer  
Änderung, im übrigen keine Einwendun-  
gen gem. Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 306 C
- Entwurf eines Gesetzes über den gewerb-  
lichen Binnenschiffsverkehr (BR-Drucks. Nr.  
247/53) . . . . . 306 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gem.  
Art. 77 Abs. 2 GG; Annahme einer Ent-  
schließung . . . . . 306 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-  
ren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-  
Drucks. Nr. — V — 10/53) . . . . . 306 C
- Beschlußfassung: Von einer Äuße-  
rung und einem Beitritt wird abgesehen 306 D
- Nächste Sitzung . . . . . 306 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Drit-  
ten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Altmeier,  
eröffnet.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich  
eröffne die 110. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung obliegt es mir,  
der großen Trauer des Bundesrates Ausdruck zu  
verleihen, mit der wir der Toten von Ost-Berlin  
und der Sowjetzone gedenken, die in diesen Tagen  
für die Sache der deutschen Einheit ihr Leben  
gaben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Unsere aufrichtige Teilnahme gilt den Hinter-  
bliebenen der Todesopfer, unsere heißen und herz-  
lichen Wünsche den zahlreichen Verletzten.

Der Bundesrat erhebt vor aller Welt Protest (C)  
gegen das unmenschliche Standgerichtsurteil, dem  
der Deutsche Willi Götting gestern zum Opfer  
gefallen ist.

In dieser Stunde sind wir mit unseren Gedan-  
ken bei allen Deutschen in Ost-Berlin und in der  
Sowjetzone, die unter Einsatz von Leib und Leben  
den unbeugsamen Willen zur deutschen Einheit in  
der Freiheit vor den Augen der ganzen Welt be-  
kunden. Der Bundesrat als die Vertretung der  
Länder, die in der Bundesrepublik Deutschland in  
Freiheit vereinigt sind, versichert ihnen allen, daß  
er in einmütiger Verbundenheit zu ihnen steht.  
Er erklärt sich solidarisch mit den Forderungen,  
die die Bundesregierung und der Deutsche Bun-  
destag am 17. Juni einmütig und erneut erhoben  
haben:

Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutsch-  
land, Bildung einer freien Regierung für  
ganz Deutschland, Abschluß eines mit dieser  
Regierung frei zu vereinbarenden Friedens-  
vertrages, Regelung aller noch offenen ter-  
ritorialen Fragen in diesem Friedensvertrag,  
Sicherung der Handlungsfreiheit für ein ge-  
samtdeutsches Parlament und eine gesamt-  
deutsche Regierung im Rahmen der Grund-  
sätze und der Ziele der Vereinten Nationen.

Der Bundesrat wird alle Schritte und alle Maß-  
nahmen unterstützen, die auf die Erreichung die-  
ser Ziele abgestellt sind.

Meine Herren, wir haben uns zum Zeichen un-  
serer Trauer und unseres Schmerzes, unseres Ge-  
denkens und unserer Anteilnahme von den Plät-  
zen erhoben. Ich danke Ihnen. —

Meine Herren! Ich habe Ihnen ein Schreiben (D)  
der badisch-württembergischen Regierung vom  
6. Juni bekanntzugeben:

Ich beehre mich, Ihnen davon Mitteilung zu  
machen, daß Herr Justizminister Renner aus  
der Landesregierung ausgeschieden ist. Ich  
bitte, das Verzeichnis der Bundesratsmit-  
glieder und der des Landes Baden-Würt-  
temberg entsprechend zu berichtigen.

Ich glaube, daß ich in Ihrer aller Namen bei die-  
ser Gelegenheit, da Herr Kollege Renner aus dem  
Bundesrat ausscheidet, ein herzliches Wort  
des Dankes für sein Wirken aussprechen darf, das dem  
Bundesrat seit 1949, seit seinem Bestehen, gegol-  
ten hat, vor allem auch für seine Tätigkeit als  
Vorsitzender des Verkehrsausschusses und des  
Rechtsausschusses.

Dann habe ich noch eine weitere Mitteilung zu  
machen. Den Herren Mitgliedern des Bundesrates  
ist das Schreiben des Ausschusses für Arbeit und  
Sozialpolitik vom 11. 6. zugegangen, in dem eine  
Mitteilung über die weitere Behandlung des An-  
trags der Freien und Hansestadt Hamburg über  
die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung und  
der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung enthalten  
ist. Ich darf mir erlauben, dem Wunsche des Aus-  
schusses entsprechend auf diese Stellungnahme  
hinzuweisen.

Der Sitzungsbericht über die 109. Sitzung des  
Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Es sind  
keine Einwendungen dagegen erhoben worden. Ich  
darf feststellen, daß der Sitzungsbericht damit ge-  
nehmigt ist.

(A) Von der heutigen Tagesordnung werden die Punkte 4, 12, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30 und 33 abgesetzt:

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz),

Entwurf einer Verordnung über Senfkleie und Senfschalen (BR-Drucks. Nr. 183/53),

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Schleswig-Holsteinischen Landesleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 261/53),

Entwurf einer Verwaltungsanordnung zur Ausdehnung der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 7. 3. 1953 über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Niedersachsen von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag auf den Gesamtanleihebetrag von 60 000 000 Deutsche Mark,

Entwurf der endgültigen Verwaltungsrichtlinien über Stundung und Erlaß bei der Investitionshilfe (§§ 20, 21 IHG in der Fassung des Ersten Änd. IHG) (BR-Drucks. Nr. 248/53),

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 683) (BR-Drucks. Nr. 235/53),

(B) Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen (BR-Drucks. Nr. 221/53),

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 196/53),

Entwurf einer Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zur Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) (BR-Drucks. Nr. 197/53),

Empfehlung des Agrarausschusses für ein Ersuchen an die Bundesregierung, von einer weiteren Liberalisierung auf dem Agrarsektor abzusehen (BR-Drucks. Nr. 217/53).

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der Herr Postminister, der hier anwesend ist, hat mich gebeten, den Punkt 3, der sein Haus betrifft, vorzuziehen, da er im Anschluß an diese Sitzung nach Süddeutschland abreisen muß. Ich nehme Ihr Einverständnis an und rufe Punkt 3 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 264/53)

(C) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1953 beschlossen, zum Postverwaltungsgesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar wegen folgender Änderungen bzw. Ergänzungen.

Erstens: zu § 6! Durch einen Zusatz soll ermöglicht werden, daß außer den Ministern der Länder auch Ministerialbeamte als Vertreter des Bundesrates in den Verwaltungsrat der Bundespost entsendet werden können.

Zweitens: zu § 14! Der Satz „Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates“ soll gestrichen werden.

Drittens: zu § 31a! Hier soll die vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang beschlossene, vom Bundestag jedoch wieder beseitigte Vorschrift über die regionale Anlage von Postscheck- und Postsparguthaben wieder aufgenommen werden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni sehr eingehend mit dem Entwurf befaßt und hat zu § 6 dem Wunsche des Bundesrates Rechnung getragen. Die in Frage kommende Vorschrift lautet jetzt:

Die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören oder leitende Beamte eines Landesministeriums sein.

Dem eigentlich wesentlichsten Änderungsvorschlag des Bundesrates hinsichtlich des § 14 hat der Vermittlungsausschuß nicht entsprochen. Er vertrat den Standpunkt, daß die **Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der Benutzungsverordnungen** durch die fünf Vertreter im Verwaltungsrat in ausreichendem Maße gewährleistet sei. Die beantragte Streichung des Satzes „Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates“ hätte außerdem zur Folge gehabt, daß nach Artikel 80 Abs. 2 GG auch diejenigen dieser Verordnungen zustimmungsbedürftig würden, welche keine Gebührensatzungen enthielten, sondern nur technische oder rechtliche Einzelheiten regeln — ein Ziel, das der Bundesrat seinerzeit nicht erstrebt hat; er wollte lediglich seine Mitwirkung im preisrechtlichen Sinne sichern. (D)

Auch die Wiedereinfügung des § 31a — regionale Anlage der Postscheck- und Postsparguthaben — hat der Vermittlungsausschuß abgelehnt. Er ging hierbei davon aus, daß eine solche Maßnahme der Einheitlichkeit unseres Wirtschaftsgebietes nicht entspricht und durch die Beseitigung der notwendigen Streuung die kapitalärmeren Länder zugunsten der kapitalreicheren benachteiligt würden.

Soweit die Stellungnahme des Vermittlungsausschusses. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 12. 6. dem Beschluß des Vermittlungsausschusses mit großer Mehrheit zugestimmt.

Als Berichterstatter des Ausschusses für Post und Verkehr habe ich zu berichten, daß sich der Ausschuß unmittelbar nach der Entscheidung des Bundestags mit den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses befaßt hat und zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

Dem Ergänzungsvorschlag zu § 6 ist zuzustimmen, da er den Wünschen des Bundesrates entspricht.

(A) Auch hinsichtlich des § 31a ist der Ausschuß für Verkehr einheitlich zu der Überzeugung gelangt, daß die **regionale Anlage der Postscheck- und Postsparguthaben** letztlich den Interessen der Länder weniger entspricht als die gegenwärtig geübte Praxis.

Ernsthafte Bedenken hatte der Postausschuß des Bundesrats aber gegen die Ablehnung der Änderungswünsche zu § 14. Wenn auch eine **Zustimmungsbedürftigkeit aller Benutzungsverordnungen**, wie sie als Folge der beantragten Streichung entstanden wäre, nicht beabsichtigt war, so hätte doch eine Vorschrift, nach welcher Benutzungsverordnungen, die wesentliche Gebührenerhöhungen enthalten, zustimmungsbedürftig sind, den berechtigten Interessen der Länder entsprochen. Aber auch eine solche Regelung, wie ich sie als Berichterstatter im Vermittlungsausschuß vorgeschlagen hatte, ist von diesem abgelehnt worden.

Trotz dieser Bedenken hat sich der Ausschuß für Verkehr und Post nicht entschließen können, dem Bundesrat das Einlegen eines Einspruchs gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG zu empfehlen. Er ist zu diesem Entschluß gekommen, weil das Einspruchsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge gehabt hätte, daß dieses wichtige Gesetz innerhalb der in Kürze beendeten Legislaturperiode nicht mehr zustande gekommen wäre. Eine Verantwortung für eine solche Verzögerung glaubte der Ausschuß für Verkehr und Post nicht übernehmen zu können. Hinzu kam für ihn, daß das Einspruchsverfahren kaum Aussicht auf Erfolg hätte; denn die Mehrheit, mit der der Bundestag dem Beschluß des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat, war zweifellos größer als zwei Drittel.

(B) Zum Schluß beschäftigte sich der Ausschuß für Verkehr und Post noch einmal mit der **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**. Ich darf daran erinnern, daß diese in der Beratung des Gesetzes im Bundesrat am 22. 5. zunächst bejaht worden war. Begründet wurde sie seinerzeit mit der Vorschrift des Artikels 134 Abs. 4 GG. Während der Beratungen des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrats im Verlaufe des zweiten Durchgangs war allerdings die Rechtslage so, daß der Übergang des Sondervermögens „Reichspost“ in das Sondervermögen „Bundespost“ noch nicht vollzogen war. Das vorliegende Gesetz, nach dem das Sondervermögen „Bundespost“ künftig zu verwalten ist, konnte also als ein Überführungsgesetz im Sinne des Artikels 134 GG angesehen werden. Inzwischen ist jedoch eine grundlegende **Änderung der Rechtslage** eingetreten. Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost, das die eigentliche Überführung des Reichs- in das Bundesvermögen vollzieht, ist am 22. 5. im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es ist am 23. 5. in Kraft getreten. Das Postverwaltungsgesetz regelt also jetzt nur die Verwaltung des bereits auf den Bund übergegangenen Sondervermögens „Bundespost“ und fällt damit nicht mehr unter die Überführungsvorschrift des Artikels 134 Abs. 4 GG. Der Ausschuß für Post und Verkehr des Bundesrats hat deshalb einstimmig die Auffassung vertreten, daß eine **Zustimmungsbedürftigkeit** auf Grund der neuen Rechtslage nicht mehr gegeben sei; er bittet den Bundesrat, dieser Auffassung beizutreten und im übrigen einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich habe Sie im Namen des Landes Bayern zu bitten, zu beschließen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost, also dem Postverwaltungsgesetz, die Zustimmung nach Artikel 78 GG zu versagen oder allenfalls gegen diesen Entwurf nach Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 GG Einspruch einzulegen. Nach dem umfangreichen Referat des Herrn Berichterstatters kann ich mir längere Ausführungen ersparen.

Der Bundesrat hatte am 22. Mai 1953 beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs des Postverwaltungsgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen und als Ziel der Einberufung auch die Streichung des § 14 Satz 2 anzugeben. Der Bundesrat hatte dieses Verlangen damit begründet, daß seine **Mitwirkung** entsprechend der Regelung des Grundgesetzes **beim Erlaß aller Benutzungsverordnungen** der Deutschen Bundespost einschließlich der für Gebühren geboten erscheine. Der Vermittlungsausschuß hat diesem Wunsche jedoch nicht entsprochen. Wir halten es aber für unbedingt notwendig, daß die Benutzungsverordnungen der Zustimmung des Bundesrats bedürfen und somit dieser letzte Satz des § 14 gestrichen oder zum mindesten die ausdrückliche Feststellung getroffen wird, daß die Benutzungsverordnungen insoweit der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, als preisrechtliche Normen in Frage kommen. Ähnliche Verhältnisse haben wir ja bei dem Gesetz über die Deutsche Bundesbahn. Wir sehen nicht ein, warum hinsichtlich der Post nach anderen Grundsätzen verfahren werden soll.

Nun erhebt sich die Frage, ob der Bundesrat zustimmen oder ob er die Zustimmung verweigern oder Einspruch einlegen solle. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Bundesrat auch nach Verabschiedung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost, das am 15. Dezember 1950 die Zustimmung des Bundesrates erhalten hat und am 22. Mai 1953 verkündet wurde, in seiner Sitzung vom 22. Mai 1953 mit großer Mehrheit auf Grund ausdrücklicher Abstimmung gleichwohl die **Zustimmungsbedürftigkeit** auch des vorliegenden Gesetzentwurfs bejaht hatte. Ich verweise auf den Sitzungsbericht über die 108. Sitzung des Bundesrates, Seite 268 Spalte A. (D)

Wenn sich nunmehr der Bundesrat nicht mit dem gemäß § 14 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Ausschluß seiner Mitwirkung beim Erlaß von Benutzungsverordnungen abfinden will, dann muß er entweder im Falle der Bejahung der **Zustimmungsbedürftigkeit** — diese Frage wird von mir bejaht — dem Gesetzentwurf die Zustimmung nach Artikel 78 GG versagen, oder es bleibt, wenn er eine **Zustimmungsbedürftigkeit** nicht für gegeben erachtet oder sie als zweifelhaft ansieht, nichts anderes übrig, als gegen den Entwurf nach Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 GG Einspruch einzulegen.

**Dr. SCHUBERTH**, Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren vom Bundesrat! Darf ich ganz kurz einige Sätze zu diesem Vorgang sagen! Es kann doch kein Zweifel darüber sein, daß, nachdem das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost verabschiedet worden ist, das Erfordernis des Artikels 134 Abs. 4 GG

- (A) zweifellos erfüllt ist und nunmehr das vorliegende Gesetz nicht mehr zustimmungsbedürftig ist.

Aber etwas anderes liegt mir viel mehr am Herzen. Nach dem Sinn und Wortlaut ist der in dem Postverwaltungsgesetz vorgesehene Verwaltungsrat zweifellos ein echtes Beschlufsorgan; das geht auch aus seiner Zusammensetzung hervor. Ich brauche das nicht zu wiederholen. Ich möchte das an einem praktischen Beispiel erläutern. Bei den Gebühren, die wir z. B. im Fernsprechwesen festsetzen, handelt es sich nicht nur um Preisfragen oder Fragen des Preisrechts, sondern sie hängen sehr wesentlich von der technischen Entwicklung ab. Nehmen Sie einmal an, wir haben hochwertige Fernsprechkabel, wie wir sie jetzt auszulegen beginnen. Die Folge davon wird sein, daß wir in aller Kürze ein vollkommen anderes Tarifgebäude für den Fernsprekverkehr in Szene setzen müssen. Das hängt also nicht von irgend welchen preisrechtlichen, sondern hängt sehr wesentlich von technischen und betrieblichen Dingen ab. Ich frage Sie: Soll über diese Dinge im einzelnen der gesamte Bundesrat beschließen? Meines Erachtens — das ist auch die Meinung aller, die daran mitgearbeitet haben — muß es genügen, wenn fünf Mitglieder des Bundesrates im Verwaltungsrat vertreten sind, die alle gesetzlichen Möglichkeiten haben, ihren Standpunkt wirklich durchzusetzen. Außerdem gibt es ja die Kontrollorgane des Parlaments, des Bundesfinanzministers, des Bundesverkehrsministers und der Bundesregierung. Ich bitte sehr herzlich, dem gestellten Antrag nicht zu entsprechen und den Entwurf in der Form anzunehmen, wie es vom Ausschuß vorgeschlagen worden ist.

- (B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, gegen den Entwurf keinen Einspruch einzulegen. Im Gegensatz dazu steht der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 264/1/53. Auch diesen Antrag müssen wir noch einmal teilen. Bayern beantragt, die Zustimmung gemäß Artikel 78 GG zu versagen. Es geht dabei davon aus, daß der Bundesrat das Gesetz als zustimmungsbedürftig ansieht. Darf ich fragen, wer diesem ersten Teil des Antrags Bayerns zustimmt? — Das ist die Minderheit. Damit ist dieser Teil des Antrags abgelehnt.

Der zweite Teil des Antrags des Landes Bayern geht dahin, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 einzulegen. Darf ich fragen, wer diesem Teile des Antrags Bayerns zustimmt? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß der Empfehlung des Herrn Berichtstatters beschlossen, gegen den vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf eines Postverwaltungsgesetzes Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Wir kommen nunmehr zum Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung** (BR-Drucks. Nr. 265/53)

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg). Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1953 be-

schlossen, dem zweiten Teil der Vorlage, der die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer betrifft, seine Zustimmung nicht zu geben, sondern den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf noch einmal die wesentlichsten Ziele, die mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt worden sind, erwähnen: erstens die Vorlage in zwei Teile aufzuspalten und aus dem Ersten und Zweiten Teil je ein selbständiges Gesetz zu machen, zweitens den an den Bund abzuführenden Beteiligungsprozentsatz in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 von 40% auf 37% herabzusetzen, drittens die Plafondbestimmungen des § 1 Abs. 2 im Zweiten Teil des Gesetzes zu streichen und viertens in dem Gesetz eine Garantiebestimmung zu verankern, die jedem Land in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 100% des im Rechnungsjahr 1952 verbliebenen Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sichert.

Dem ersten Teil des Gesetzes, der die Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften betrifft, hat der Bundesrat trotz wesentlicher Bedenken im einzelnen unverändert zugestimmt und ihn außerdem — auch hinsichtlich des Inkrafttretens der Tarifsenkung ab 1. Juni 1953 — zur alsbaldigen Annahme empfohlen.

Bereits am 1. Juni, also schon wenige Tage nach der Beschlußfassung durch den Bundesrat, ist der Vermittlungsausschuß zusammengetreten. Seine Arbeit, die im Gegensatz zu den Verhandlungen im Jahre 1951 und erst recht im Gegensatz zu dem lange dauernden Ringen im Jahre 1952 über das Problem des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer schon in einer einzigen Sitzung zu einem Ergebnis führte, stand im Zeichen der von der Öffentlichkeit allgemein erwarteten **Kleinen Steuerreform**, obwohl diese selbst entsprechend dem erwähnten Beschluß des Bundesrates außerhalb der Diskussion blieb. Sie sollte — darüber waren sich alle Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates im Vermittlungsausschuß von vornherein einig — hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch die Beratungen des Vermittlungsausschusses, wenn irgend möglich, nicht verzögert werden.

Im Mittelpunkt der Erörterungen des Vermittlungsausschusses stand verständlicherweise die **Haushaltslage des Bundes** und die **Haushaltslage der Länder**. Bezüglich des Bundeshaushalts war die Frage zu beantworten: Sind 40% unbedingt nötig, d. h. steht und fällt der Bundeshaushalt mit einem Anteil von 40%, oder ist die Haushaltsführung auch nach einem Abstrich von einigen Prozentsätzen noch gesichert? Die Haushaltslage der Länder erforderte dagegen eine Antwort auf die Frage: Ist ein Bundesanteil von 37% die äußerst zumutbare Belastung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die leistungsschwächeren Länder, oder läßt die Lage der Länderhaushalte ohne größere Schwierigkeiten für ihr Gleichgewicht noch eine weitere Einengung ihres Aufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten des Bundesanteils zu?

Zur **Haushaltslage des Bundes** hat der Herr Bundesminister der Finanzen in ausführlichen Darlegungen gesagt, daß eine Haushaltsverschlechterung von 3% aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer — das sind rd. 330 Mio DM — angesichts des bereits erheblichen Fehlbetrags des

(A) Bundes nicht verantwortet werden könne. Der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 gehe von einem Bundesanteil von 40% aus. Werde dieser Anteil herabgesetzt, so müsse ein Ausgleich gefunden werden. Es sei aber nicht ersichtlich, welche Deckungsmöglichkeiten noch ausfindig gemacht werden könnten. Wenn auch die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund der Zustimmung des Bundesrats bedürfe, so dürfe aber der Bundesrat nicht willkürlich entscheiden, sondern müsse den berechtigten Forderungen des Bundes Rechnung tragen. Außerdem begründete der Herr Bundesfinanzminister die Notwendigkeit eines Bundesanteils von 40% mit der Zwangsläufigkeit der Bundesausgaben, also mit der bekannten starren Struktur des Bundeshaushalts, in dem 80% der Bundesausgaben durch Sozialausgaben und Besatzungskosten festgelegt seien. Auch von den restlichen 20% verblieben allenfalls nach Abzug der Hilfe für Berlin, der Mittel für den Wohnungsbau und der Subventionen 5–6%, die noch als beweglich bezeichnet werden könnten.

Den Argumenten der Länder, daß der Bund nach der Regierungsvorlage selbst einen Bundesanteil von 38,15% an Stelle von ursprünglich 44% für tragbar gehalten habe, während 200 Mio DM an die Länder als Bundeszuschüsse zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens gewährt werden sollten, bezeugte der Herr Bundesfinanzminister mit dem Hinweis, daß diese Zuschüsse bei den Ländern selbst keine Gegenliebe gefunden hätten. Ebenso wenig hätten die Länder einem Vorschlag zugestimmt, die finanzielle Last der **Sowjetzonenflüchtlinge** nicht voll auf den

(B) Bund zu übernehmen, sondern auch die Länder an diesen finanziellen Lasten nach einem bestimmten Schlüssel zu beteiligen. Jetzt aber seien diese 200 Mio DM, die ursprünglich als Schulzuschüsse gedacht waren, durch neue Belastungen des Bundes, insbesondere durch Ausgaben für die Sowjetzonenflüchtlinge, aufgezehrt worden. Die voll vom Bund übernommenen Kosten für die Sowjetzonenflüchtlinge erforderten höhere Summen als zunächst angenommen.

Im übrigen hat der Herr Bundesfinanzminister eingehend ausgeführt, die Berechtigung seiner Forderung gründe sich auf die nach seiner Auffassung bessere Haushaltslage der Länder.

Zur Größenordnung des Einnahmeausfalls von 300 Mio DM ist von der Länderseite darauf hingewiesen worden, daß für die Länder die für sie ursprünglich vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 200 Mio DM nicht von entscheidender Bedeutung gewesen seien. Demnach könnten sie es auch nicht für den Bund sein, da der Bundeshaushalt mit einem Ordentlichen Haushalt von über 24 Milliarden DM seiner Größenordnung nach das Schwergewicht der Haushaltswirtschaft in der Bundesrepublik bestimme. Soweit aber die Begründung auf die spezielle Mehrbelastung wegen des Einstromes der Sowjetzonenflüchtlinge abgestellt ist, ist dem entgegengehalten worden, daß der Herr Bundesfinanzminister und seine Mitarbeiter zu einem Zeitpunkt, zu dem das Problem der Sowjetzonenflüchtlinge und seine finanziellen Auswirkungen bereits bekannt und übersehbar gewesen seien, eine Inanspruchnahme von nur 38,15% für tragbar gehalten hätten. Im übrigen zahle der Bund nicht den vollen Aufwand. Die Länder seien viel-

(C) mehr durch die Interessenquote von 15% an der Kriegsfolgenhilfe auch am Aufwand für diese Flüchtlinge mit 15% beteiligt. Die Mitglieder des Bundesrates haben weiterhin hierzu ausgeführt, daß über diese Beteiligung hinaus den Ländern aus dieser Flüchtlingshilfe laufend weitere Kosten erheblichen Umfangs entstehen würden.

Zur **Haushaltslage der Länder** haben die Mitglieder des Bundesrats im Vermittlungsausschuß ausgeführt, daß nicht nur der Bundeshaushalt durch eine im wesentlichen unelastische Ausgaben-gestaltung gekennzeichnet sei. Dasselbe treffe vielleicht im Unterschied zur Situation in früheren Jahren auch auf die Länderhaushalte zu. Es möge wohl stimmen, daß der bewegliche Teil der Ausgaben etwas größer sei als beim Bundeshaushalt. Es könne jedoch nicht bestritten werden, daß die disponible Finanzmasse der Länder von Jahr zu Jahr immer mehr einschrumpfe. Der traditionelle Rahmen der Länderhaushalte sei durch die Entwicklung nach dem Zusammenbruch, insbesondere durch den Bevölkerungszuwachs von innen und außen, gesprengt worden. Dieser enorme Bevölkerungsdruck erfordere gebieterisch und unabweisbar neue Schulen, neue Krankenhäuser, neue Wohnräume und nicht zuletzt einen großzügigen, auf lange Sicht geplanten Ausbau der Wasserversorgung neben vielen anderen lebenswichtigen kommunalen und überkommunalen Einrichtungen. Diesen elementaren Forderungen zu einem Zeitpunkt, in dem die öffentlichen Kriegsschäden von Land und Gemeinden noch nicht einmal beseitigt seien, könnten sich die Länder nicht entziehen. Hierzu kämen noch als weitere Belastung gegenüber früher der gesteigerte Personalaufwand für Beamte, Angestellte und Arbeiter, nachdem das

(D) Schwergewicht der Verwaltung nun einmal nach dem Grundgesetz zur Zeit bei den Ländern liege. Aus dieser Erkenntnis ihrer Haushaltslage haben die Länder die Auffassung vertreten, daß sie einer weiteren Belastung von über 37% nicht gewachsen seien.

Von Interesse für unsere heutige Beratung ist nun der Umstand, daß zwei Sonderbestimmungen der Ausgleichsregelung aus dem Gang der Beratungen des Vermittlungsausschusses hervorgehoben und erläutert werden müssen: einmal die sogenannte **Garantieklausel**, die vom Bundesrat gefordert wurde und jedem Land 100% seiner ihm verbleibenden Vorjahreseinnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer gewährleistet, und dann die sogenannten **Plafondbestimmungen** des § 1 Abs. 2 des Zweiten Teils des Gesetzentwurfs, nach denen der Bundesanteil von 40% auf 80% verdoppelt werden soll bezüglich der Mehreinnahmen von 950 Mio DM, die den Plafond von 10,9 Milliarden DM übersteigen.

Gegen die Garantiebestimmung, wie sie der Bundesrat gewünscht hat, hat die Bundesregierung, vertreten durch den Herrn Bundesfinanzminister, starke Bedenken geltend gemacht. Die Garantie bewirke automatisch den Ersatz des Steuerausfalls, den einige Länder auf Grund des Zerlegungsanteils erleiden, ein Ergebnis, das der mit diesem Gesetz angestrebten sachgerechten Steuerverteilung unter den Ländern widerspreche.

In eingehender Aussprache trat im Vermittlungsausschuß folgende Auffassung in den Vordergrund: Bund und Länder müssen jeder zu seinem

(A) Teil das Risiko der künftigen finanziellen Entwicklung tragen. Sie müssen gemeinsam die Ausfälle der Steuersenkung als Folge der Steuerreform tragen, und sie müssen sich in die Mehreinnahmen teilen, die sich aus dem Wegfall seitheriger steuerlicher Vergünstigungen und aus der volkswirtschaftlichen Belebungswirkung ergeben, die als Folge der Steuersenkung erwartet wird. Aus diesen Gründen müsse in der Garantieklausel auch ein Element des Kompromisses gesehen werden. Auf die Garantieklausel wurde daher im Endergebnis verzichtet.

Vertritt man nun die Auffassung, daß die Garantieklausel in der Finanzausgleichsregelung für 1953 keinen Platz mehr haben kann, dann muß auch das logische Gegenstück, die **Plafondbestimmungen**, wegfallen, d. h. auch das Mehraufkommen darf nicht überwiegend dem Bund zugute kommen, wenn der Plafond von 10,9 Milliarden DM überschritten wird.

Nachdem die Ihnen eben mit voller Absicht vortragenen Hauptgesichtspunkte und die dafür und dagegen sprechenden Auffassungen eingehend erörtert worden waren, wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Bundesrats folgender Vermittlungsvorschlag unterbreitet:

1. Die Länder zahlen ab 1. Juni 1953 in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 38% der Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Bund.
2. Die Garantieklausel fällt von diesem Zeitpunkt an weg.
3. Es fallen ferner die Plafondbestimmungen des § 1 Abs. 2 des Zweiten Teils weg.
- (B) 4. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1953 soll es bei den 37% verbleiben.

Während nun der Wegfall der Garantiezusage von der Gegenseite als Verbesserung der seitherigen Regelung gern akzeptiert worden ist, fand das notwendige Pendant auf Wegfall der Plafondbestimmungen gem. § 1 II Zweiter Teil des Gesetzesentwurfs keine günstige Aufnahme. Zunächst wurde die Ansicht vertreten, der Wegfall der Plafondbestimmungen hätte keine Bedeutung mehr, wenn die Ausgleichsregelung auf das Rechnungsjahr 1953 beschränkt würde. Um dieser Ansicht entgegenzukommen, erklärten sich die Mitglieder des Bundesrats im Vermittlungsausschuß damit einverstanden, daß der Vermittlungsvorschlag dann nur für das Rechnungsjahr 1953 gelten solle. Später änderte die Gegenseite ihre Auffassung jedoch dahin, daß man keinesfalls — auch nicht für das Rechnungsjahr 1953 — auf die Plafondbestimmungen verzichten könne. Dementsprechend sollte die Inanspruchnahme von 38% für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 vorgesehen werden.

Nach längerer Erörterung der beiden Vorschläge kam man dann zu dem Ergebnis: Durchgehend 38%ige Inanspruchnahme im Rechnungsjahr 1953 unter Wegfall der Garantieklausel und der Plafondbestimmungen des § 1 II Zweiter Teil des Gesetzesentwurfs.

Nach dem Beschluß zum zweiten Änderungsvorschlag erhält der Zweite Teil des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung nunmehr die Fassung,

wie sie Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 265/53 vorliegt. (C)

Zum Abstimmungsergebnis darf ich Ihnen noch mitteilen, daß sich eine überzeugende Mehrheit für den angenommenen Vorschlag ausgesprochen hat. Es ist also ein echter Vermittlungsvorschlag zustande gekommen.

Der Vermittlungsvorschlag ist nach Auffassung des Vermittlungsausschusses als einheitlicher Vorschlag zu betrachten, über den eine Abstimmung im Ganzen erforderlich ist.

Wie Sie aus der bereits erwähnten BR-Drucks. Nr. 265/53 ersehen können, hat der Bundestag in seiner Sitzung vom 11. Juni 1953 mit großer Mehrheit dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Ich habe daher den Auftrag, namens des Vermittlungsausschusses den Bundesrat zu bitten, der Ihnen als BR-Drucks. Nr. 265/53 vorliegenden Fassung des Zweiten Teiles des Gesetzesentwurfs zuzustimmen.

**Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg stimmt unter Zurückstellung schwerer Bedenken dem vorliegenden Gesetz nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu. Wir wollen die Kleine Steuerreform nicht verzögern, obwohl sie nach Auffassung Hamburgs und hinsichtlich verschiedener Vorschriften auch nach Auffassung der meisten Länderfinanzminister Mängel aufweist. Diese Rücksichtnahme auf die Durchführung der Kleinen Steuerreform hat Hamburg auch veranlaßt, sich mit der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Regelung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer abzufinden. Es ist bekannt, daß diese Regelung hauptsächlich für Hamburg ein sehr **schweres Opfer** bedeutet. Der Wegfall der **Garantie-Klausel** trifft vor allem Hamburg, das infolge seiner im Bundesgebiet an zweiter bzw. dritter Stelle stehenden hohen strukturellen Arbeitslosigkeit hinsichtlich des konjunkturellen Anstiegens des Steueraufkommens im letzten Jahre nicht mehr mit dem übrigen Bundesgebiet Schritt halten konnte. Bei den Beratungen über die Garantie des bisherigen Ländersteueraufkommens wurde nicht immer erkannt, daß die Bedeutung dieser Garantie nicht nur in einer Minderung der Auswirkungen des sogenannten Zerlegungsgesetzes liegt, das für Hamburg im letzten Jahre rund 79 Millionen DM Einbuße an Steueraufkommen zur Folge hatte. Auch wenn Hamburg diese Minderung seiner Einnahmen und damit auch seines Ausgabevolumens im Jahre 1953 voll auf sich nimmt, hätte Hamburg auf die Aufrechterhaltung einer Garantie nach Abzug der Zerlegungszahlungen mit Rücksicht auf die besonderen strukturellen und konjunkturellen Gründe großen Wert gelegt. (D)

Das alljährliche Ringen um die Bemessung des Bundesanteils findet seine staats- und finanzpolitische Rechtfertigung in der Tatsache, daß die Finanzdecke für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt zu kurz ist. Sie muß daher jeweils durch eine Auseinandersetzung über die Prioritäten für die einzelnen Aufgabengebiete festgesetzt werden. Leider hat dieser an sich sachlich gerechtfertigte Kampf auch in diesem Jahre wieder gewisse Miß-

(A) töne mit sich gebracht, die für das Urteil der Öffentlichkeit über diese Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern abträglich sind. Der Herr Bundesfinanzminister hat gelegentlich dieses Ringens verschiedentlich in der Öffentlichkeit davon gesprochen, daß er den Verdacht habe, daß die Steuern nicht überall in den Ländern mit der nötigen Strenge erhoben und beigetrieben würden. Diese Vermutung beruht darauf, daß das Bundesfinanzministerium die Übersichten der einzelnen Länder über die **Steuerrückstände** rein schematisch mit dem Steueraufkommen eines bestimmten Zeitraumes verglichen hat, ohne den Zeitpunkt der Entstehung dieser Rückstände, die sehr verschiedenen Ursachen und die Verschiedenheiten des Veranlagungsverfahrens hierbei zu berücksichtigen. Gewiß kann man solche sehr schwierigen Fragen zum Anlaß von Erörterungen zwischen Bund und Ländern nehmen. Aber es geht nicht an, daß ein Zahlenspiel ohne nähere Untersuchung der Ursachen zur Grundlage schwerwiegender Vorwürfe in der Öffentlichkeit gemacht wird.

In der Sache haben die Länderfinanzminister diesen Vorgang zum Anlaß genommen, sicherzustellen, daß das Bundesfinanzministerium die von den Ländern zur Verfügung gestellten finanziellen Zahlenübersichten künftig jeweils mit einem Kommentar erhält, um Fehldiagnosen zu vermeiden.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß es der bisherigen Übung des Bundesrats entspricht, bei den Vermittlungsvorschlägen nur kurze Erklärungen zur Abstimmung abzugeben. Ich möchte das gerade mit Rücksicht auf die nachfolgenden Herren, die sich noch zum Wort gemeldet haben, sagen.

(B) von **KESSEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der niedersächsischen Landesregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Bestimmungen über die Änderung steuerlicher Vorschriften und die Bestimmungen über die Sicherung der Haushaltsführung sind gegenseitlich nicht miteinander verbunden und unterliegen unterschiedlicher Betrachtungsweise. Ihre formelle **Zusammenfassung in einem Gesetz** ist deshalb nach Auffassung der niedersächsischen Landesregierung unzulässig; sie muß zu einer Verfälschung der Entscheidungen führen.

Die Regierung des Landes Niedersachsen sieht sich nicht in der Lage, der Inanspruchnahme von 38% der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund zuzustimmen. Sie würde insbesondere nach **Wegfall der Garantie-Klausel** für Niedersachsen eine **untragbare Mehrbelastung** mit sich bringen, die es unmöglich macht, dringend notwendige Aufgaben des Landes zu erfüllen.

Das Land Niedersachsen hat gegen die sogenannte **Kleine Steuerreform** nicht unerhebliche Bedenken, weil sie nicht umfassend genug ist und den sozialen Erfordernissen, insbesondere der Forderung nach Erhöhung der allgemeinen Freibeträge, nicht ausreichend Rechnung trägt. Trotzdem glaubt es, mit Rücksicht auf die infolge der Tarifenkung für alle Steuerzahler eintretenden Erleichterungen unter der geschilderten Zwangslage dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht versagen zu können.

**Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz wird dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen, hält es aber für geboten, seine Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Unsere Bedenken beziehen sich auf drei Punkte:

Erstens sind wir der Auffassung, daß es unmöglich ist, steuerrechtliche und haushaltsrechtliche Fragen des Bundes in einem einzigen Gesetz zusammenfassend zu regeln. Wir müssen wiederholen, was wir bei den Verhandlungen und Besprechungen zu diesem Gesetz bereits erklärt haben, daß wir diese **Koppelung in einem Gesetz** in Zukunft grundsätzlich ablehnen werden.

Zum zweiten: Hier handelt es sich um eine Regelung, die von Jahr zu Jahr zu einem Handel zwischen Bund und Ländern führt. Wir hoffen und wünschen, daß es möglichst bald gelingt, eine gesetzliche Regelung zu finden, die diese für Bund und Länder unerfreulichen Auseinandersetzungen durch eine entsprechende **Aufteilung der Steuerquellen** in der Zukunft vermeidet.

Drittens: Auch die Regelung dieses Jahres übersieht, daß bei der im Grundgesetz geforderten grundsätzlichen Sicherstellung der Haushaltsführung der Länder finanzschwache und finanzstarke Länder bestehen. Der für die finanzschwachen Länder vorliegende **horizontale Finanzausgleich** kann den Bedürfnissen des Grundgesetzes, wie ich in der 101. Sitzung des Bundesrats schon einmal ausgeführt habe, nicht entsprechen, da die Masse, die zur Verfügung gestellt wird, zu gering ist, ja gegenüber den steigenden Haushalten von Jahr zu Jahr geringer geworden ist.

Nach unserer Auffassung berechtigt der Reichtum einzelner Länder, der sich auf die Natur und die Zufälle der Geschichte gründet, nicht zu einem Rechtsanspruch auf den alleinigen Genuß der daraus entspringenden Aufkommen. Wir erinnern in diesem Augenblick an die Vorschläge, die wir bereits wiederholt gemacht haben, um in zweckentsprechender Weise eine Sicherung der Haushaltsführung der finanzschwachen Länder herbeizuführen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Weitere Wünsche auf Abgabe von Erklärungen liegen nicht mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung** gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 106 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 78 GG **zuzustimmen**.

Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit die Bemerkung des Herrn Berichterstatters gegenüber den Verlautbarungen in der Öffentlichkeit in den letzten Wochen noch einmal unterstreichen, daß die Gesetzesvorlage im Bundesrat auch durch die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß keinerlei Verzögerung erfahren hat und daß der im Gesetz

- (A) vorgesehene Termin des Inkrafttretens am 1. 6. 1953 eingehalten werden kann. Insbesondere sind auch keine Nachteile zu Lasten der Steuerzahler eingetreten. Ich glaube, daß diese Feststellung für die Öffentlichkeit wichtig ist.

Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (BR-Drucks. Nr. 240/53).**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes habe ich als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses über die Verhandlungen in diesem Ausschuß am 2. Juni 1953 vor dem Bundestag einen eingehenden Bericht erstattet. Ich darf mir erlauben, auf diesen im Stenographischen Bericht über die 267. Sitzung des Bundestags vom gleichen Tage veröffentlichten Bericht Bezug zu nehmen. Daher darf ich mich darauf beschränken, festzustellen, daß es im Vermittlungsausschuß gelang, alle wesentlichen Wünsche des Bundesrats durchzusetzen.

- Der Bundestag ist den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses mit einer einzigen, allerdings wichtigen Abweichung gefolgt. Es handelt sich um die in Artikel I Ziff. 7 der Gesetzesvorlage enthaltene Bestimmung, die vorsieht, die **6000 DM-Grenze des § 161 Ziff. 1 Buchst. d und e der Abgabenordnung über die Verpflichtung zur Führung von Büchern** im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft auf 9000 DM zu erhöhen. Diese Abweichung von den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses, der es bei der bisherigen Grenze von 6000 DM bewenden lassen will, wurde von einer überwältigenden Mehrheit des Bundestags beschlossen.
- (B)

Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Erhöhung der Buchführungsgrenze einen so triftigen Grund darstellt, daß das ganze Gesetz durch Verweigerung der Zustimmung zu Fall gebracht werden müsse. Er hält die Heraufsetzung der Grenze auf 9000 DM auch bei Berücksichtigung der Preisentwicklung nicht für vertretbar. Er glaubt auch, daß sie nicht im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft liegt. Wenn er sich trotzdem nicht dazu entschließen konnte, die Verweigerung der Zustimmung zu empfehlen, so deshalb, weil das Gesetz im übrigen notwendige und nicht mehr länger aufschiebbare Bestimmungen enthält und weil zudem die Hoffnung besteht, daß es im Zusammenhang mit der Großen Steuerreform gelingen wird, auch die Bestimmung über die Buchführungsgrenze wieder aufzugreifen und sie dann in dem großen Zusammenhang unter Wahrung des Prinzips der Steuergerechtigkeit befriedigend zu behandeln.

Der Finanzausschuß empfiehlt also die Zustimmung zu dem Gesetz.

Vizepräsident ALTMEIER: Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, dem Vorschlag des Vermittlungsaus-

schusses zuzustimmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen. (C)

Vizepräsident ALTMEIER: Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 263/53).**

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Ihnen den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu diesem Gesetzentwurf vorzutragen.

Der Gesetzentwurf sah ursprünglich nur die Nichtanrechnung der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Arbeitslosenfürsorge vor. Der Bundesrat hatte in seiner 106. Sitzung am 8. Mai 1953 auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, zum vorliegenden Gesetz den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die **Unfallrentner und die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** im Gesetz ebenfalls zu berücksichtigen. Der Vermittlungsausschuß hat den Änderungswünschen des Bundesrates nur insoweit entsprochen, als sie den Kreis der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung betreffen; die Einbeziehung der Unfallrentner soll einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 270. Sitzung dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf Sie daher bitten, sich dieser Stellungnahme anzuschließen und einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen. (D)

Vizepräsident ALTMEIER: Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 1953 verabschiedete Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (BR-Drucks. Nr. 250/53).**

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich um:

1. das Abkommen über die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde;
2. das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Abkommens zu 1) auf den Seekrieg;
3. das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
4. das Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen im Kriegsfall.

(A) Sämtliche Abkommen wurden am 12. August 1949 von einer — auf Anregung des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen — Staatenkonferenz beschlossen, an der Delegierte von 61 Staaten teilnahmen. Die Abkommen sind am 21. Oktober 1950 in Kraft getreten. Während es sich bei den ersten drei Abkommen lediglich um die Neufassung und Erweiterung früherer Abkommen handelt, stellt das vierte Abkommen eine Neuerung dar. Dieses Abkommen enthält zum ersten Mal zahlreiche Schutzbestimmungen für die von einem Krieg betroffene Zivilbevölkerung. Das Abkommen ist entstanden auf Grund der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, insbesondere in bezug auf die Konzentrationslager, Deportationen und Vertreibungen ganzer Bevölkerungsteile.

Der Beitritt zu den vier Abkommen, die als eine Einheit zu betrachten sind, empfiehlt sich für die Bundesrepublik, um einen möglichst ausgedehnten Schutz ihrer Bevölkerung sicherzustellen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 11. Juni d. J. beraten und beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt lediglich eine redaktionelle Änderung der Berlin-Klausel vor, die Sie in BR-Drucks. Nr. 250/1/53 finden.

Ich schlage vor, über den Änderungsantrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abzustimmen, im übrigen aber keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

(B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, zum **Gesetzentwurf über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949** die soeben erwähnte Änderung vorzuschlagen und im übrigen **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien** (BR-Drucks. Nr. 252/53).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das vorliegende Gesetz soll der am 20. März 1953 abgeschlossene Zollvertrag mit dem Königreich Belgien ratifiziert werden. Die Verhandlungen über den Vertrag wurden auf belgische Initiative im Frühjahr dieses Jahres in Bonn geführt. Ziel dieses Vertrages ist es vor allem, den Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Belgisch-Kongo zu beleben.

Nachträglich hat die Bundesregierung noch einen ergänzenden Schriftwechsel vorgelegt, den Sie im Umdruck vor sich finden. Ich weise darauf hin, daß diese nachträgliche Vorlage eine Ergänzung des Art. 1 des Gesetzes notwendig macht. Nach dem Wort „Königreich Belgien“ ist einzufügen „sowie dem Schriftwechsel vom 18. Juni

1953“. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats, der sich in seiner Sitzung am 11. Juni mit dem Gesetzentwurf befaßt hat, empfiehlt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. (C)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Demnach darf ich feststellen, daß Sie mit der von dem Herrn Berichterstatter soeben erwähnten Ergänzung einverstanden sind. Demnach hat der Bundesrat mit dieser Maßgabe **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 241/53).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vorliegenden Entwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang 41 Änderungsvorschläge gemacht. Diese Änderungsvorschläge sind zum großen Teil, darunter wohl die wichtigsten davon, vom Deutschen Bundestag übernommen und in das Gesetz eingearbeitet worden. Die Regierungsvorlage ist weiterhin durch eine Reihe von Zusätzen geändert worden, die der Deutsche Bundestag von sich aus dem Entwurf hinzugefügt hat. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben sich mit den wesentlichsten Änderungen und mit den unerfüllt gebliebenen Wünschen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf eingehend befaßt.

Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1953 folgendes erklärt: (D)

Der Geltungsbereich des Bundesbeamtengesetzes erstreckt sich zwar nur auf die Bundesbeamten. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes gelten aber heute schon für alle Versorgungsempfänger, deren Versorgung der Bund zu tragen hat, einerlei, auf welchem Rechtsgrund diese Versorgung beruht. Zugleich ist das Gesetz die Grundlage für ein später zu erlassendes Rahmengesetz, durch das die seit 1945 verlorengegangene Übereinstimmung des Beamtenrechts in Bund, Ländern und Gemeinden im grundsätzlichen wiederhergestellt werden soll.

Die Bundesregierung hat mit diesen Ausführungen eine der wesentlichsten Wirkungen des Bundesbeamtengesetzes ausgesprochen. Es ist zwar richtig, daß die Länder durch das Bundesbeamtengesetz nicht rechtlich verpflichtet werden, die entsprechenden Regelungen auch für die Landesbeamten zu übernehmen; es kann aber kein Zweifel bestehen, daß die politische Wirkung in dieser Richtung erheblich sein wird, und daran dürfte auch ein förmlich ausgesprochener Vorbehalt der Länder für ein Rahmengesetz wenig ändern.

Im federführenden Ausschuß sind die Probleme erörtert worden, die insbesondere in den §§ 7—21 des Gesetzes enthalten sind. Beim zweiten Durchgang wurde also geprüft, ob von den gegebenen Möglichkeiten, Anrufung des Vermittlungsausschusses bzw. Einspruch, Gebrauch gemacht wer-

(A) den sollte. In diesen Paragraphen sind die Fragen behandelt, wer als Beamter berufen werden kann und welche fachlichen und sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Stufe vorliegen müssen. Weiter sind hier die Probleme des sogenannten Laufbahnbewerbers und des sogenannten Außenseiters angeschnitten. Der Ausschuß ist nach eingehender Beratung zu der Auffassung gekommen, daß der vom Bundesrat im ersten Durchgang insoweit nicht beanstandete Regierungsentwurf eine Kompromißlösung darstelle, die nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente als die zweckmäßigste erscheine. Es ist unbestreitbar, daß der Staat Korrektur- und Ausnahmemöglichkeiten braucht, um ein den Interessen der Allgemeinheit dienendes tüchtiges Berufsbeamtentum heranzubilden. Der Ausschuß hat deshalb auch die vorliegenden Fassungen der §§ 7—21, die bekanntlich sehr umstritten waren, gebilligt.

Die Ausschüsse haben sich ferner mit einigen auch finanziell bedeutungsvollen Vorschriften des Entwurfs befaßt, so z. B. mit der Vorschrift des § 87, daß bei **Gehaltsüberzahlungen** die Bereicherungsvorschriften des bürgerlichen Rechts angewendet werden sollen. Trotz gewisser Bedenken erschien es dem Ausschuß richtig, daß hier die bisherige Benachteiligung der Beamtschaft wegfallen sollte.

Die Ausschüsse haben auch die Aufnahme des sogenannten **Beförderungsschnitts** — §§ 110 und 181 Abs. 12 — nicht beanstandet. Es handelt sich hier um einen Kompromiß; die gleichlautende Vorschrift ist in das Gesetz nach Art. 131 nur aufgenommen worden unter der Voraussetzung, daß sie auch in das Bundesbeamtengesetz übernommen würde.

(B)

Ebenso hat die Zubilligung des **Wohnungsgeldzuschusses** nach Ortsklasse A für Pensionäre in der Erörterung eine gewisse Rolle gespielt, jedoch hat kein Ausschuß daraus grundlegende Bedenken abgeleitet.

Schließlich ist festgehalten worden, daß die im vorliegenden Entwurf unter § 192 enthaltenen Änderungen des Gesetzes nach Art. 131 nur die versorgungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes an die des Bundesbeamtengesetzes anpassen sollen. Der Vertreter der Bundesregierung hat ausdrücklich erklärt, daß durch den § 192 des vorliegenden Entwurfs der Initiativentwurf des Bundesrates zum Gesetz nach Art. 131 in keiner Weise berührt werden wird.

Insgesamt sind sämtliche beteiligten Ausschüsse zu der Überzeugung gekommen, daß der vorliegende Entwurf keine Vorschriften enthält, deren Auswirkung für die Länder untragbar wäre. Alle Ausschüsse empfehlen deshalb, von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Das Land Schleswig-Holstein hat den Ihnen als BR-Drucks. Nr. 241/1/53 zugegangenen Antrag vorgelegt. Darüber ist gesondert abzustimmen.

**SIEH** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein hat in BR-Drucks. Nr. 241/1/53 den Antrag auf Anru-

fung des Vermittlungsausschusses zwecks Änderung des Entwurfs des Bundesbeamtengesetzes vorgelegt. Auf Grund der Vorbesprechung von heute vormittag müssen wir damit rechnen, daß dem Antrag mit Mehrheit nicht zugestimmt wird. Wir glauben aber, Erkenntnisse in Schleswig-Holstein gewonnen zu haben, die es notwendig erscheinen lassen, unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aufrechtzuerhalten.

(C)

Der Gesetzentwurf, wie er aus der Dritten Lesung des Bundestages hervorgegangen ist, hat das sogenannte **Außenseiterproblem** in einer Weise geregelt, die auch fachlich nicht vorgebildeten Beamten in weitgehendem Umfange den gleichberechtigten Zutritt zur Beamtenlaufbahn eröffnet. Dieser Regelung kann Schleswig-Holstein nicht bedenkenlos zustimmen; denn sie widerspricht den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist geeignet, das Berufsbeamtentum als solches zu gefährden. Den Wert eines vielseitig und einwandfrei vorgebildeten Berufsbeamtentums hat aber gerade die Aufbauarbeit der letzten Jahre besonders deutlich gezeigt. Ich darf darauf hinweisen, daß nicht nur die Berufsbeamten, sondern auch die Wissenschaft zu einem erheblichen Teil die zu weitgehenden Sonderbestimmungen für Außenstehende, d. h. für solche, die aus anderen Berufen kommen — ich glaube, es ist ein terminus technicus, daß man den Begriff Außenseiter in diesem Falle anwendet — ablehnen. Der Beamtenberuf will ebenso wie jeder andere Beruf erlernt sein. Er erfordert unbedingte Verlässlichkeit und eine persönliche Hingabe, die einen ganzen Menschen für ein volles Leben bindet. Derart geschulte und so eingestellte Kräfte zu gewinnen, wird aber in Frage gestellt, wenn Außenstehenden durch so weitgehende Sonderbestimmungen, wie sie der Entwurf vorsieht, der Zutritt in den Beamtenberuf erleichtert wird. Es erscheint auch wenig sinnvoll, zu einem Zeitpunkt, in dem große Demokratien, wie die Vereinigten Staaten und England, in einer großen Kraftanstrengung zur systematischen Ausbildung eines Berufsbeamtentums begriffen sind, von den bewährten Grundsätzen über die **fachliche Vorbildung des deutschen Berufsbeamtentums** so erheblich abzuweichen. Der Ihnen vorliegende Änderungsantrag Schleswig-Holsteins bezweckt keineswegs, den Eintritt von sogenannten Außenseitern, soweit er im öffentlichen Interesse geboten ist, zu unterbinden. Er will ihn aber auf diese Fälle beschränken und auf jeden Fall eine Bevorzugung von Außenseitern ausschließen.

(D)

Ich verweise ferner auf die ungleichmäßige Behandlung einer bestimmten Gruppe von Beamten hinsichtlich des Beförderungsschnitts in § 181 Abs. 12. Im übrigen darf ich auf die schriftliche Begründung des schleswig-holsteinischen Antrages Bezug nehmen.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Bayern möchte ich Sie bitten zu beschließen, dem Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Der Entwurf bedarf nämlich der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG erstens wegen der Bestimmung in § 102 Abs. 2. Hiernach haben alle Dienststellen dem Bundespersonalaus-

(A) schuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten, ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Diese Vorschrift richtet sich nach ihrer Fassung nicht nur an Dienststellen des Bundes, sondern darüber hinaus auch an Behörden der Länder. Sie stellt damit für diese eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG dar.

Ein zweiter Grund, die **Zustimmungsbedürftigkeit** anzunehmen, ergibt sich aus § 194 des Entwurfs, wonach das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 formell geändert wird. Nach der vom Bundesrat in der Sitzung vom 22. Mai 1953 vertretenen Auffassung begründet die Änderung dieses Gesetzes die **Zustimmungsbedürftigkeit** nach Art. 84 Abs. 1 GG. Ich verweise auf den heute schon von mir zitierten Sitzungsbericht über die 108. Sitzung des Bundesrates Seite 244 C ff.

(B) Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß, wie bereits vom Berichterstatter, Herrn Minister Zimmer, ausgeführt wurde, zwischen dem Bundesbeamtengesetz und dem künftigen **Rahmengesetz für Länder- und Gemeindebeamte** ein sehr enger Zusammenhang besteht, der nicht nur in die funktionellen Vorschriften eingreift, sondern insbesondere auch in finanzwirtschaftlicher Beziehung eine sehr weitgehende Koppelung der Bundesvorschriften und der Ländervorschriften enthält. Ich darf insbesondere darauf hinweisen, daß die Versorgungsregelung, wie sie der Bund im Bundesbeamtengesetz vorgenommen hat, zweifellos absolute Rückwirkungen auf die Landesgesetzgebung äußern wird. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der für die Versorgungsempfänger nunmehr maßgebenden Ortsklasse A gegenüber der bisherigen Ortsklasse B. Bei diesen engen Zusammenhängen zwischen Bundesbeamtengesetz und künftigen Länderbeamtengesetzen muß man unbedingt davon ausgehen, daß die Einwirkung auf die Länderangelegenheiten sich in der Feststellung der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes niederschlagen muß. Wenn daher der Bundesrat gegen den Inhalt des Entwurfs nichts einzuwenden hat, so müßte sein Beschluß nicht etwa dahin lauten, von einem Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG abzuweichen, sondern vielmehr dahin, dem Entwurf die Zustimmung gemäß Art. 78 GG zu erteilen.

**RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es sich bei diesem Gesetz nicht um ein **zustimmungsbedürftiges** Gesetz handelt. Die in § 102 des Gesetzes angesprochenen Dienststellen sind ausschließlich Bundesdienststellen. Das in § 192 des Gesetzes angesprochene Gesetz zu Art. 131 GG war seinerzeit auch nicht **zustimmungsbedürftig** und kann infolgedessen auf Grund seiner Zitierung in diesem Gesetz keine **Zustimmungsbedürftigkeit** begründen.

(Dr. Ringelmann: Das habe ich nicht angesprochen!)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. An erster Stelle steht der Antrag Schleswig-Holsteins, BR-Drucks. Nr. 241/1/53, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer diesem Antrag

zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. (C) — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

An zweiter Stelle haben wir abzustimmen über den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 241/2/53, dem Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes gemäß Art. 78 GG zuzustimmen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind 18 Stimmen; der Antrag Bayerns ist damit abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 242/53).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf ist als Initiativantrag von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages eingebracht worden und wird deshalb erst im 2. Durchgang heute dem Bundesrat vorgelegt. Er entspricht im wesentlichen dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

(D) Folgende Änderungen gegenüber diesem Ersten Gesetz müssen jedoch hervorgehoben werden. Es handelt sich zunächst um das Problem — insbesondere in § 3 —, wie ein Beamter oder Richter zu behandeln ist, dessen Mitgliedschaft im Bundestag endet. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist darauf hingewiesen worden — und das ist auch unbestreitbar —, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht vollauf befriedigen kann. Sie kann in der Zukunft — es handelt sich immer um Einzelfälle — zu durchaus unerwünschten Auswirkungen führen, die um so empfindlicher sein können, je höher die Dienststellung der jeweiligen Persönlichkeit ist. Der Ausschuß ist sich jedoch darüber klar geworden, daß eine ideale Lösung nicht möglich ist und daß bei der unterschiedlichen Größe und Verwaltungsorganisation der Länder gewisse Unebenheiten in Kauf genommen werden müssen, wenn man nicht auf die Mitarbeit besonders befähigter Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Dienst in der Legislative verzichten will.

Ferner bringt der § 7 des vorliegenden Entwurfs eine gegenüber dem bisherigen Gesetz unterschiedliche Regelung. Während dieses schlechthin für **Hochschullehrer** nicht anwendbar war, soll der vorliegende Entwurf nunmehr nur für „beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen“ nicht mehr gelten. Bei der unterschiedlichen beamtenrechtlichen Stellung der Hochschullehrer in den Ländern und bei der umstrittenen Bedeutung des Begriffes „wissenschaftlich“ bedeutet das eine Einschränkung, besonders da die Bundesregierung den Begriff „wissenschaftliche Hochschule“ so auslegt, daß darunter nur Hochschulen mit Promotionsrecht und Anschluß an die Rektorenkonferenz zu verstehen seien. Es liegt sehr nahe, an verschiedene andere Institutionen zu denken, die auch für sich das Recht in Anspruch nehmen, Hochschulen zu sein.

(A) Der Ausschuß hat jedoch diese Bedenken nicht für so bedeutungsvoll gehalten, daß ihretwegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Er empfiehlt deshalb, von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Der beteiligte Rechtsausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach die oberste Dienstbehörde unter gewissen Voraussetzungen einen Beamten wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen kann, das Verwaltungsverfahren der Länder regelt und daher den Entwurf nach Art. 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig mache. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß die in § 3 vorgesehene rechtliche Möglichkeit für die oberste Dienstbehörde des Landes kein Eingriff in das Verwaltungsverfahren darstelle, daß das Gesetz daher nicht zustimmungsbedürftig sei.

Im übrigen liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 242/1/53 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, über den wohl zuerst abgestimmt werden müßte.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stellt den aus BR-Drucks. Nr. 242/1/53 ersichtlichen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hauptsächlich, um eine gleichmäßige Behandlung von Angestellten und Beamten zu erreichen. Ich beziehe mich auf die Begründung.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Hamburg — BR-Drucks. Nr. 242/1/53 — auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Wir haben dann über den Antrag des Rechtsausschusses abzustimmen, der die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG empfiehlt, also die Zustimmungsbefähigung bejaht. Wer diesem Antrag des Rechtsausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Passersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. 5. 1952 (BGBl. I S. 295) (BR-Drucks. Nr. 226/53).**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Entwurf soll die Verordnung des Bundesministers des Innern vom 17. Mai 1952 geändert werden, weil durch internationale Verträge bestimmten Personen Vorrechte gewährt worden und für diese Personen Sonderausweise vorgesehen sind. Ferner ist die Änderung der Verordnung auch aus Gründen der Verwaltungspraxis notwendig.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen Ihnen, die aus der BR-Drucks. Nr. 226/2/53 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (C)

Außerdem liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 226/1/53 noch zwei Empfehlungen des Landes Berlin vor, die den Wortlaut der Verordnung vom 17. Mai 1952 an die Formel anpassen sollen, die zur Einbeziehung Berlins in den Geltungsbereich von Gesetzen und Verordnungen neuerdings gewählt wird.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 226/1/53 und BR-Drucks. Nr. 226/2/53. Ich frage zunächst, ob wir en bloc abstimmen können. (Zustimmung.)

Zuerst ist abzustimmen über die Ausschuß-Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 226/2/53, Ziff. 1 bis 6. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Änderungen angenommen. Dann darf ich fragen, wer dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 226/1/53 zustimmt? — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Passersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. 5. 1952 (BGBl. I S. 295) beschlossen, die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Auflösung des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 234/53).**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Befugnisse der Obersten Dienstbehörde hinsichtlich der Angehörigen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt einschließlich der Behörden des Dienststrahofes, der Dienststrafkammern und der Vertreter des öffentlichen Interesses durch den Bundesminister des Innern ausgeübt werden, hat das Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes leider keine Aufgaben mehr zu versehen und soll durch vorliegende Verordnung aufgelöst werden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen daher, dem Entwurf gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 130 GG dem Entwurf der Verordnung zuzustimmen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die An-**

(A) **derung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 239/53).**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die am 8. Oktober 1952 in Bern mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnete Vereinbarung über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personstandsunterlagen macht es erforderlich, die Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 10. Mai 1952 entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher, die aus der BR-Drucks. Nr. 239/1/53 ersichtlichen Änderungen zu beschließen und im übrigen dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Was den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 239/2/53 anbetrifft, so darf darauf hingewiesen werden, daß der hier behandelte Fall in BR-Drucks. Nr. 239/1/53 unter Ziff. 10 ebenfalls behandelt wird. Es wird die Auffassung vertreten, daß man der Fassung auf BR-Drucks. Nr. 239/2/53 hinsichtlich der Formulierung den Vorzug geben könnte. Ich würde also zunächst über BR-Drucks. Nr. 239/2/53 abstimmen lassen. Bei dessen Annahme wäre Ziff. 10 aus BR-Drucks. Nr. 239/1/53 erledigt. Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 239/2/53 zustimmt, den bitte ich, die Hand zu heben. — Dem Vorschlag wird mit 21 Stimmen zugestimmt. — Darf ich nun über BR-Drucks. Nr. 239/1/53 ohne die Ziff. 10 en bloc abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

Wer den Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf der **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** die empfohlenen Änderungen beschlossen und im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG dem Entwurf zugestimmt.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (B. E. G.) (BR-Drucks. Nr. 238/53).**

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht die Schuld des Bundesrats, wenn er sich längst vor der Zuleitung des Gesetzentwurfes, der zur Verhandlung ansteht, mehrere Male mit der Angelegenheit beschäftigt hat. Wir sind uns wohl einig darüber, daß diese Angelegenheit, die in dem Entwurf gesetzlich geregelt werden soll, keine kasuistische Behandlung verträgt.

Obwohl der Bundesrat die Ausschüsse vorweg gebeten hat, keine Änderungsanträge zu stellen, veranlaßt mich nicht etwa der Inhalt des Gesetz-

entwurfes oder das, was er nicht enthält, einige (C) Bemerkungen zu machen, sondern vielmehr die Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist. Ich will mich dabei zügeln und mich an die Grundregel dieses Hohen Hauses halten, absolut objektiv und sachlich zu verfahren.

Wir wissen, dieser Gesetzentwurf kommt spät! Er kommt zu spät, wenn nicht ein an Überforderung grenzender guter Wille den Rechtsausschuß des Bundestags veranlaßt, in ganz kurzer Zeit das Gesetz für die Verabschiedung im Bundestag kurz vor Torsschluß reif zu machen. Noch in letzter Zeit ist eine Erklärung durch die Presse gegangen, wonach der Rechtsausschuß des Bundestags hierzu willens ist. Mögen ihm die parlamentarischen Götter zur Seite treten!

Es kann aber nichts anderes als eigenes Schuldbewußtsein den Versuch veranlaßt haben, in der Begründung die Länder für die **verspätete Fertigstellung des Gesetzentwurfes** verantwortlich zu machen. Auf den Seiten 2, 3 und 4 der dem Entwurf beigegebenen Begründung heißt es, die Bundesressorts hätten unter maßgebender Berücksichtigung des damaligen Standpunkts der Länder dem Bundeskabinett empfohlen, kein Bundesgesetz zu erarbeiten. Hierbei seien vor allem zwei Tatsachen maßgebend gewesen; einmal hätte a) die Mehrzahl der Länder eine bundesgesetzliche Regelung verneint, und dann habe b) das „Koordinierungsbüro der Interministeriellen Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen in der Bundesrepublik Deutschland“ eine solche nicht für angebracht gehalten. Abgesehen davon, daß dieses Kuriosum von Interministerieller Arbeitsgemeinschaft absolut nicht befugt und auch nicht kompetent war, für die Länder zu sprechen — (D) ebenso wenig die nur umbenannte angebliche Nachfolgeeinrichtung —, wäre es gut gewesen, die Bundesressorts hätten die Bundesregierung darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Hohen Haus, das die deutschen Länder repräsentiert, das Land Niedersachsen schon am 1. Oktober 1950 den Antrag gestellt hatte, die Bundesregierung um die Vorlage eines Bundesentschädigungsgesetzes zu bitten. Das ist leider nicht geschehen. So faßte die Bundesregierung — immer nach der Begründung des Gesetzentwurfes — am 30. Januar 1951 auf Grund einer Kabinettsvorlage des Bundesfinanzministers vom 18. Januar 1951 den Beschluß, nur die Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes gesetzlich zu regeln, nicht aber die ganze Frage der individuellen Wiedergutmachung durch ein Bundesgesetz zu bereinigen. Allein hieraus ergibt sich, daß es verfehlt ist, den Ländern dafür die Schuld zu geben, wenn in dieser Legislaturperiode das Gesetz nicht mehr zustande kommt.

Tatsache ist: Vor Errichtung des Bundes haben sich die Länder aus eigener Verantwortung nach bestem Vermögen der Regelung einer Entschädigung des nationalsozialistischen Verfolgungsrechts angenommen. Die Länder haben, jedes nur für sich, mehr oder minder weitgehende gesetzliche Bestimmungen erlassen. Dabei wurde offenbar, daß die finanzielle Tragweite dieser Aufgabe eine **überregionale Regelung** erforderte. Dies kam u. a. in den zoneneinheitlichen Regelungen der Länder der US-Zone dadurch zum Ausdruck, daß bestimmte Klassen von Ansprüchen dem Grunde

(A) und der Höhe nach von der Zuweisung von Mitteln aus dem Lastenausgleich abhängig gemacht wurden. Auch die Lücken und Überschneidungen, die sich bei den Länderregelungen ergaben, ließen eine **Koordination dieser Rechtsmaterie auf höherer Ebene** als zweckmäßig und notwendig erscheinen. Mit der Errichtung des Bundes verstärkten sich diese Hemmnisse gegen eine koordinierende Regelung des Entschädigungsrechts auf der Länderebene, weil die zoneneinheitlichen Entschädigungsgesetze der Länder der US-Zone fortan partielles Bundesrecht wurden und damit der Abänderung durch den Landesgesetzgeber entzogen waren.

Diese beiden zwingenden Gesichtspunkte für eine bundeseinheitliche Regelung des Entschädigungsrechtes haben auch die Einstellung des Bundesrats zu dieser Frage bestimmt. Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Bremen haben sich bei der Beratung des Gesetzes über den Lastenausgleich darum bemüht, daß Mittel aus diesem Aufkommen für die restliche Finanzierung der Entschädigung nationalsozialistischer Verfolgungsschäden zur Verfügung gestellt wurden. Da diese Bemühungen ohne Erfolg waren, blieb keine andere Wahl als das bundeseinheitliche Gesetz. Daher beantragte das Land Niedersachsen im Bundesrat, wie bereits erwähnt, am 1. Oktober 1950, die Bundesregierung um die Vorlage eines Bundesentschädigungsgesetzes zu bitten. Dieser Antrag führte schließlich zur **Einsetzung des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen**, der direkt beauftragt wurde, dem Entwurf eines Gesetzes zur bundeseinheitlichen Regelung der Wiedergutmachung auszuarbeiten.

(B) Der Ausschuß hat dem Bundesrat am 24. Oktober 1952 den Initiativentwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes vorgelegt. Er ist vom Bundesrat am 20. Februar 1953 verabschiedet und der Bundesregierung am gleichen Tage zugeleitet worden. Dieser Bundesratsentwurf basiert auf den Erfahrungen der Länder und bezweckt, das Länderrrecht, soweit nötig, zu koordinieren, in der Wiedergutmachungspraxis aufgetretene Mängel zu beheben und gesetzliche Lücken zu schließen, ferner noch nicht geregelte Materien, wie z. B. die Ausbildungsschäden, gesetzlich zu ordnen. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf des Bundesrates bis zum heutigen Tage dem Bundestag noch nicht offiziell zugeleitet. Das entspricht der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Hartmann, der am 19. Dezember 1952 die Hergabe des jetzt endlich vorliegenden Entwurfs für ultimo Januar 1953 versprach. Er sagte, die Zuleitung des Bundesratsentwurfes werde erst mit der Vorlage der Bundesregierung erfolgen.

Der Bundestag hat die Bundesregierung wiederholt zur Hergabe eines koordinierenden Bundesgesetzes über Wiedergutmachung aufgefordert. Ich erwähne die Entschließungen des Bundestages vom 15. Dezember 1950 und vom 11. September 1952. Nach der Entschließung vom 15. Dezember 1950 führte die Interpellation der SPD-Fraktion vom 24. 1. 1951 am 22. Februar 1951 erneut zu einer eingehenden Beratung des Bundestages. Dabei erklärte der Vertreter der Bundesregierung, diese sei der Ansicht, daß „sie von ihrer Kompetenz nach dem Grundgesetz so lange nicht Gebrauch machen wolle, als die Länder darauf hielten, daß die Dinge durch Ländergesetze und auf

Grund von Ländergesetzen durchgeführt werden würden, sei es entweder durch Ergänzung der Gesetze oder durch eine Verbesserung im Verwaltungswege“. Die gleiche Auffassung vertrat die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Antwort vom 10. Mai 1951, die sie dem Bundestag auf die erwähnte Entschließung vom 15. Dezember 1950 erteilte. (C)

Das alles, obschon der Antrag Niedersachsens im Bundesrat vorlag und die Bundesregierung nach einer Erklärung des Hohen Kommissars McCloy sich unter dem 20. Februar 1951 der Alliierten Hohen Kommission gegenüber bereiterklärt haben soll, Vorkehrungen zu treffen, um die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Länder durch Entschädigungsleistungen soweit wie möglich auszugleichen; allen Ländern sollte dadurch ermöglicht werden, ihre Entschädigungsverpflichtungen auf einheitlicher Grundlage zu erfüllen.

Im 23. Ausschuß des Bundestages hat ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums weiterhin erklärt, „es handele sich eigentlich nur um die Mittel“, um die Entschädigung in den Ländern voranzutreiben. So nachzulesen in dem Protokoll Nr. 107, S. 5. Ich glaube, so ungeeignet das grandiose Unrecht, das nach Entschädigung schreit, ist, um damit zu spielen, kann der Bundesrat den „Schwarzen Peter“ diesmal mit berechtigter Konsequenz weitergeben. Als der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen in den ersten Monaten des Jahres 1952 mit der Beratung eines Bundesentschädigungsgesetzes begann — ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen —, haben sich zunächst die Vertreter von Bundesministerien an den Beratungen beteiligt. Dabei betonte der Vertreter des Bundesfinanzministeriums, daß eine bundeseinheitliche Wiedergutmachung — bewirkt durch den Annexvertrag — keine Übernahme der finanziellen Last durch den Bund bedeute. Er empfahl, lediglich ein Rahmengesetz zu schaffen und dessen Ausfüllung den Ländern zu überlassen. Diese Erklärung stand im Widerspruch zu den Ausführungen, die ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums in der 98. Sitzung des 23. Ausschusses des Bundestages gemacht hatte (Protokoll Nr. 98, S. 22 ff.); damals hatte er erklärt, es genüge keine Erstreckung des zoneneinheitlichen Entschädigungsgesetzes der US-Zone auf die übrigen Zonen, auch nicht, wenn man dazu noch ein „Dachgesetz“ schaffe, man müsse vielmehr an eine „erschöpfende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelung herangehen“. So hat auch Herr Staatssekretär Hartmann dem Bundesrat feierlich versprochen, ein Vollgesetz zu erarbeiten. (D)

Als sich der Sonderausschuß für eine umfassende und abschließende bundeseinheitliche Regelung entschied, blieben die Vertreter der Bundesministerien den weiteren Beratungen des Ausschusses fern, ohne daß zunächst etwas über die Arbeiten an einem Regierungsentwurf bekannt geworden wäre. Von diesem „Schwarzen-Peter-Spiel unter sich“ in der Klausur zu Siegburg erfuhr der Bundesrat erstmalig etwas durch den Vertreter des Bundesfinanzministeriums in der Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 1952, in der beschlossen wurde, den Bundesratsentwurf bis Ende Januar 1953 zurückzustellen, weil dann ein Regierungsentwurf vorliegen solle. Obwohl berechtigte Zweifel bestanden, ob die Bundesregierung den

(A) Termin werde einhalten können, setzte der Bundesrat die Beschlußfassung über seinen Entwurf zunächst aus und verabschiedete diesen am 20. Februar 1953, nachdem sich die Befürchtung bestätigt hatte.

Nunmehr liegt dem Bundesrat die im Dezember 1952 für Ende Januar 1953 angekündigte Regierungsvorlage eines Bundesergänzungsgesetzes endlich zur Beschlußfassung im 1. Durchgang vor. Der Entwurf regelt weder die **finanzielle Frage** für die Länder positiv, noch enthält er eine ausreichende und befriedigende materiell-rechtliche Regelung dieser Materie. Wenn z. B. § 77 bestimmt, daß die **Entschädigungslasten** von den Ländern zu tragen sind, ja selbst die Entschädigungsansprüche des 4. Titels (§§ 67 bis 76), die sogenannte **DP-Last**, die unbestrittenermaßen nur Aufgabe des Bundes sein kann, zu 15% von den Ländern getragen werden müßten, dann ist das — mit Höflichkeit gesagt — keine Lösung. Diese Regelung bedeutet nämlich, daß die **vorrangige Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Entschädigung der Verfolgungsschäden** ungelöst bleibt. Damit erübrigt sich der Entwurf selbst, abgesehen davon, daß es staatsrechtlich ein ungewöhnlicher Vorgang sein dürfte, den Ländern Art und Umfang der Entschädigung und auch das Verwaltungsverfahren bis in weitgehende Einzelheiten vorzuschreiben, die finanzielle Last jedoch ihnen zu überlassen. Die **Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** ist eine **gesamtddeutsche Verpflichtung** und gehört daher materiell-rechtlich und finanziell in die **Kompetenz des Bundes**.

(B) Ich will mir weitere Anmerkungen zum Inhalt des Gesetzentwurfes versagen. Nur eines noch: Der Herr Bundeskanzler hat sich in dem **Annexvertrag** für den Bund verpflichtet, mindestens im Rahmen des US-Zonengesetzes die Entschädigung für das ganze Bundesgebiet zu regeln. Das gleiche im **Luxemburger Abkommen**. Die Zahlungspflicht aus diesen Abmachungen will der Gesetzentwurf nach § 77 den Ländern aufbürden.

Nach dem Grundgesetz sind die Länder zwar berufen, die Bundesgesetze durchzuführen, nicht aber gehalten, sich durch den Bund schnelle Erledigung und die Tragung der Kosten auferlegen zu lassen. Der Herr Bundeskanzler hat sich ferner am 27. September 1951 vor dem Bundestag und vor der Weltöffentlichkeit feierlich zur Wiedergutmachung bekannt. Der Herr Präsident des Bundestages hat sie als eine in dieser Legislaturperiode zu erledigende Dringlichkeitsfrage bezeichnet. Das Israelabkommen ist angenommen und in Durchführung begriffen. Ich bin überzeugt, daß der Herr Bundeskanzler auch für die innere Wiedergutmachung zu der eingegangenen Verpflichtung steht.

Ob dieser Gesetzentwurf die von dem Herrn Bundeskanzler gegebenen Versprechungen und von ihm eingegangenen Verpflichtungen einlöst, mag sich die Bundesfinanzverwaltung selber fragen. Berücksichtigt man, daß die absolut **überflüssige und hemmende Erarbeitung dieses unzulänglichen Gesetzentwurfes durch die Bundesfinanzverwaltung** bis jetzt nichts weiter bewirkt hat, als die Weiterbearbeitung des weit besseren Initiativentwurfes des Bundesrates um mehr als ein halbes Jahr zu verzögern und seine evtl. Erledigung in

dieser Legislaturperiode ernstlich zu gefährden, ja, dann wird das Wort Montesquieus — wenn auch etwas modernisiert — lebendig, der da sagte: Die Finanzherren halten uns wie der Strick den Gehängen! (C)

Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und die Ausschüsse für Inneres, Recht, Arbeit und Sozialpolitik sowie für Finanzen stimmen darin überein, daß der Bundesrat an seinem **Initiativentwurf** festhalten soll, weil dieser eine **ausreichende, befriedigende und praktikable Lösung der Entschädigung** enthält. Deshalb und zur Vermeidung weiterer Verzögerungen empfiehlt der Sonderausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß, von einer Stellungnahme zu dem Entwurf abzusehen und folgende Entschließung zu fassen:

Der Bundesrat hat am 20. Februar 1953 zum gleichen Gegenstand eine eigene Gesetzesvorlage beschlossen, die die Bundesregierung bisher dem Bundestag noch nicht zugeteilt hat.

Der Bundesrat sieht im Interesse der rechtzeitigen Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes davon ab, zu der Vorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, diese Entschließung noch zu ergänzen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, den zweiten Absatz der Entschließung noch um folgenden Satz zu erweitern:

Das Wesentliche an der jetzt zu regelnden Gesetzesmaterie ist in der eigenen Gesetzesvorlage vom 20. Februar 1953 niedergelegt, worauf ausdrücklich Bezug genommen wird. (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt, dem 2. Absatz der Entschließung noch einen Halbsatz anzufügen, so daß der Absatz lautet:

Der Bundesrat sieht im Interesse der rechtzeitigen Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes davon ab, zu der Vorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen, da der Initiativgesetzentwurf seine Stellungnahme enthält.

Inhaltlich stimmen die Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses überein, wobei der Finanzausschuß mit seiner Ergänzung den Vorzug der Kürze für sich hat.

Abschließend, Herr Präsident, darf wohl die Bitte ausgesprochen werden, die Bundesregierung, der Rechtsausschuß des Bundestages und der Bundestag selbst mögen den **Initiativgesetzentwurf vom 20. 2. 1953 als ernstgemeinte Willensäußerung des Bundesrates** beachten, so daß dieses Hohe Haus den Gesetzentwurf im zweiten Durchgang ohne Bedenken billigen kann. Der Verzicht auf detaillierte Stellungnahme soll die Bedeutung des Initiativgesetzes unterstreichen und der schnellen parlamentarischen Weiterbearbeitung dienen.

Damit hat der Bundesrat seinen Förderungsbeitrag zur Verabschiedung des Gesetzes durch den jetzigen Bundestag erneut geleistet.

(A) **SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin erst während der Ausführungen des Herrn Vorredners hierher gekommen, kann also nicht einmal feststellen, ob es sich bei diesen Ausführungen um einen Bericht oder um eine persönliche Meinungsäußerung handelt. Ich möchte nach der Form fast annehmen, daß es sich um eine persönliche Meinungsäußerung und nicht um einen Bericht handelte.

Ich darf folgendes feststellen: Der Vorwurf gegen die Bundesregierung und die Bundesfinanzverwaltung, von der der Satz geprägt worden ist, daß sie das Haus wie der Strick den Gehängten halte, ist niemals berechtigt. Den Vorwurf der bewußten Verschleppung muß ich grundsätzlich zurückweisen. Der Bundesrat hat sich selbst in Verhandlungen von zwei Jahren mit dem Thema beschäftigt. Die Bundesregierung konnte sich mit dem Thema erst nach Abschluß des Luxemburger Vertrages auf Grund der Erklärungen beschäftigen, die auch gegenüber der Jewish-claims-Konferenz abgegeben worden sind. Sie hat sich weiterhin natürlich auch mit allen beteiligten Kreisen, Organisationen und mit allen Ressorts ins Benehmen setzen müssen. Sie hat zu ihrer Arbeit ein Vierteljahr benötigt. Ich glaube also, daß der Vorwurf der bewußten und beabsichtigten Verschleppung ein völlig ungerechtfertigter ist.

Ich möchte weiterhin feststellen, daß die Bundesregierung ihren Entwurf auf der Luxemburger Vereinbarung und auf die Erklärungen, die aus diesem Anlaß abgegeben worden sind, aufbauen mußte. Ich bin der Überzeugung, daß der Entwurf der Bundesregierung diesen Vereinbarungen entspricht, wie ich weiterhin der Überzeugung bin, daß der Entwurf des Bundesrats diesen Vereinbarungen nicht entspricht. Das ist die Situation.

Nachdem nun weiterhin der Herr Vorredner die Erklärung abgegeben hat, daß er sich grundsätzlich insbesondere gegen die finanzielle Lastenverteilung wende, glaube ich allerdings, daß dadurch die beschleunigte Behandlung des Regierungsentwurfs auch nicht gefördert wird. Das Bundestagsplenum wird jetzt natürlich davon Kenntnis nehmen müssen, daß der Regierungsentwurf den Wünschen des Bundesrats — wenn ich das Vorgetragene als Meinung des Bundesrats nehme — nicht entspricht und infolgedessen besprochen und umgearbeitet werden muß, um den Vermittlungsausschuß und weitere Zeitverzögerung zu vermeiden. Ich glaube, daß ist die Situation. Zu gegenseitigen Vorwürfen besteht m. E. kein Anlaß.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 238/1/53. Sie haben soeben gehört, daß auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Ziff. 3 zu Gunsten der Formulierung zu Ziff. 2 fallen gelassen wird.

(Dr. Zimmer: Ich bitte um getrennte Abstimmung zu Ziff. 1, 2 und 3!)

Nach dem Vorschlag des Herrn Senators van Heukelum kann die Abstimmung über Ziff. 3 über-

haupt unterbleiben. Über Ziff. 1 und 2 können wir getrennt abstimmen. (C)

(Dr. Zimmer: Einverstanden!)

Wer der Ziff. 1 die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. — Wer Ziff. 2 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat hat am 20. Februar 1953 zum gleichen Gegenstand eine eigene Gesetzesvorlage beschlossen, die die Bundesregierung bisher dem Bundestag noch nicht zugeleitet hat.

Der Bundesrat sieht im Interesse der rechtzeitigen Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes davon ab, zu der Vorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen, da der Initiativgesetzentwurf seine Stellungnahme enthält.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 245/53).**

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident Meine Herren! Im Gegensatz zu früheren Jahren hat sich die Beratung dieses Gesetzentwurfs sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag in den zuständigen Ausschüssen in einer ruhigen Atmosphäre abgewickelt, und es war möglich, rascher als früher zu einer Einigung und zu einer endgültigen Fassung des Gesetzentwurfs zu gelangen. Ich kann mich daher bei der Berichterstattung kurz fassen. (D)

Über die wenigen Besonderheiten gegenüber der Ausgleichsregelung in den Vorjahren ist schon in der Sitzung am 20. Februar 1953 berichtet worden. Der Bundesrat hat in dieser Sitzung folgende zwei Änderungen beschlossen, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben. Erstens: Bei der Feststellung des **Rechnungsanteils eines Landes an den Kriegsfolgelasten** hat der Bundesrat im Interesse der übrigen Länder eine Einschränkung in dem Sinne für notwendig gehalten, daß die anrechenbaren Tilgungsraten 15% des Betrages nicht übersteigen sollen, den das Land am 1. April 1951 noch schuldet: Der Bundestag hat diesem Änderungsvorschlag zugestimmt. Zweitens: Außerdem hat der Bundesrat mit Rücksicht auf die Finanzschwäche des Landes **Schleswig-Holstein** vorgeschlagen, dessen **Sonderzuweisungsanteil** von 10 Millionen auf 30 Millionen DM zu erhöhen. Der Bundestag hat auch diesem Änderungsvorschlag zugestimmt, im übrigen aber von Änderungen der Regierungsvorlage abgesehen.

Die Zahlenänderungen, die Sie in den §§ 16 und 21 des Gesetzentwurfs finden, sind lediglich die Folge der Erhöhung des Sonderzuweisungsanteils für das Land Schleswig-Holstein. Die Änderung des Stichfages in § 15 Abs. 1 des Entwurfs vom

(A) 31. Dezember in den 30. Juni beruht auf einem Redaktionsversehen. Die Länder haben jedoch eine Vereinbarung getroffen, daß insoweit von den Einwohnerzahlen am 30. September ausgegangen werden soll.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen mit großer Mehrheit, diesem vom Bundestag in seiner Sitzung am 3. Juni 1953 verabschiedeten Gesetzentwurf gemäß Artikel 106 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen.

Wir kämen nun zum Punkt 16 der Tagesordnung. Ich rege an, die Berichterstattung über die Punkte 16 und 17 zusammenzufassen. Ich stelle Ihr Einverständnis hierzu fest.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen (BR-Drucks. Nr. 244/53)**

Punkt 17 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/53)**

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe als Berichterstatter des Finanzausschusses zunächst zum Gesetz zum Ausgleich der von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen zu berichten.

Das Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 stellt den Grundsatz auf, daß der Bund die durch die Rentenzulagen entstehenden Mehraufwendungen voll trägt. Allerdings wurde dieser Grundsatz schon im ersten Jahre der Geltung des Gesetzes durchbrochen. Der Bund übernahm nur 80% der Mehraufwendungen, während die Träger der Rentenversicherungen 20% aufbringen mußten. Für das Rechnungsjahr 1952 gilt diese Regelung an sich weiter, jedoch mit der wichtigen Maßgabe, daß der Bund den Versicherungsträgern zum Ausgleich der von ihnen erbrachten Aufwendungen Vermögenswerte überträgt, die laufende Einnahmen erbringen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf sieht vor, daß zugunsten der Rentenversicherung der Arbeiter und zugunsten der Rentenversicherung der Angestellten **Schuldbuchforderungen** in einer geschätzten Höhe von 170 Millionen DM eingetragen werden.

Der Finanzausschuß ist bei der Beratung des Gesetzes davon ausgegangen, daß sich der Bundesrat im ersten Durchgang grundsätzlich mit diesem

Gesetz einverstanden erklärt, jedoch Änderungs- (C)  
vorschläge gemacht habe, die folgende drei Gesichtspunkte enthalten. Erstens: Die im Gesetz vorgesehene **Begrenzung der Zinshöhe mit 5%** entfällt. Zweitens: Die **Schuldbuchforderungen** sind nach drei Jahren mit jährlich 3% zu tilgen. Drittens: Im Falle einer **Illiquidität der Rentenversicherungsträger** kann der von der Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers als zur Deckung der Pflichtleistungen notwendig bezeichnete Geldbetrag zurückgefordert werden.

Der Bundestag ist nur dem Vorschlag des Bundesrats hinsichtlich der Tilgung gefolgt. Die beiden anderen Vorschläge des Bundesrats hat er nicht berücksichtigt. Nun hat sich der Finanzausschuß mit der Frage befaßt, ob das die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigt. Er stand dabei unter dem Eindruck der soeben erfolgten **Senkung der Diskontsätze** der Bank deutscher Länder auf 3½%. Sie läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß sich die Limitierung der Zinsen in absehbarer Zeit nachteilig für die Rentenversicherungsträger auswirkt. Hinsichtlich der Rückforderungsmöglichkeit glaubte der Finanzausschuß davon ausgehen zu können, daß der Bund im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Rentenversicherungsträger ebenso sehr aus politischen wie aus rechtlichen Gründen—ich verweise auf Artikel 120 GG—eintreten müßte. Insofern kommt der Kündigungsmöglichkeit wohl kaum eine allzu große praktische Bedeutung zu, zumal wir hoffen wollen und mit gutem Grund hoffen können, daß der Fall von Zahlungsschwierigkeiten nicht eintreten wird.

Der Finanzausschuß schlägt unter diesen Umständen dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzentwurfs einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (D)

Im Gegensatz dazu empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik aus den beiden soeben von mir behandelten Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Soviel zunächst einmal zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen!

Nun komme ich zu meinem Bericht über den Punkt 17 der Tagesordnung, dem **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes**.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1953 hat die Bundesregierung Gesetze vorgelegt, die vorsehen, daß der Bund gesetzliche Zahlungsverpflichtungen anstatt in bar durch Eintragung von Schuldbuchforderungen einlöst. Einer dieser Fälle ist das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 243/53).

Auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes ist der Bund verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die **Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge** zu erstatten. Nach der Schätzung der Bundesregierung werden sie sich im Jahre 1953 auf etwa 946 Millionen DM belaufen. Von dieser Summe, die an sich in bar geleistet werden müßte, wird ein Teilbetrag von 185 Millionen DM durch die Begebung von Schuldbuchforderungen beglichen.

- (A) Die Ihnen nun vorliegende, vom Bundestag verabschiedete Fassung des Entwurfs weicht von der Regierungsvorlage einmal darin ab, daß sie dieses Erstattungsverfahren nicht auf die Dauer von drei Jahren vorsieht, wie es der Entwurf der Bundesregierung wollte, sondern sie auf das Jahr 1953 beschränkt. Eine weitere, nicht unwesentliche Änderung liegt darin, daß nunmehr die **Tilgung der Schuldbuchforderungen** nach Ablauf des Rechnungsjahres 1953 mit jährlich 3% unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu erfolgen hat.

In beiden Punkten ist der Bundestag damit Vorschlägen des Bundesrats nachgekommen. Von den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hat, blieben jedoch zwei andere — ebenso wie bei dem vorhin genannten Gesetz — unberücksichtigt. Einmal handelt es sich um den Wunsch, die **Limitierung der Zinsen**, die 5% nicht übersteigen dürfen, zu streichen, und zum anderen handelt es sich um den Vorschlag, eine **Rückforderungsmöglichkeit für den Fall von Kassenschwierigkeiten** der Bundesanstalt vorzusehen. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat die Frage geprüft, ob die Nichtberücksichtigung der beiden erwähnten Wünsche die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen kann. Er ist — wie im vorhergehenden Falle — zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Anrufung nicht gerechtfertigt erscheint, und empfiehlt deshalb, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Ich darf ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Bundesrat im ersten Durchgang bereits die Auffassung vertreten hat, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

- (B) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt hingegen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen. Er begründet diese Auffassung, wie Sie aus der BR-Drucks. Nr. 243/1/53 entnehmen können, damit, daß das Gesetz über die Einrichtung der Bundesanstalt den Selbstverwaltungsorganen die Verpflichtung für die **zweckgebundene Verwendung des Beitragsaufkommens** und die **zweckgebundene Anlage des Vermögens** auferlegt. Er ist der Auffassung, daß einer Verbesserung der Leistungen im Rahmen der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes und für Zwecke der Arbeitsbeschaffung der Vorrang vor den Bedürfnissen des Bundeshaushalts zukommt.

Ich habe nunmehr über die Verhandlungen des Finanzausschusses und die Stellungnahme des Sozialausschusses berichtet. Als Vertreter meines Landes — aber nicht als Berichterstatter — darf ich anfügen, daß die **Bindung der Zinsen an den jeweiligen Wechseldiskontsatz** der Bank deutscher Länder zweifellos eine unbillige Härte für die Versicherungsträger darstellt, die bei anderweitiger Anlage ihres Vermögens eine wesentlich günstigere Rendite erzielen können. Man kann zwar einwenden, daß im Hinblick auf die Senkung des Diskontsatzes kaum große Möglichkeiten einer günstigeren Anlage bestehen. Aber so schnell, wie der Diskontsatz gesenkt wurde, kann er auch wieder heraufgesetzt werden, und es können sich bei den einzelnen Landesversicherungsanstalten Verhältnisse ergeben, die ihnen eine günstigere Vermögensanlage gewähren, die der Finanzlage der Landesversicherungsanstalten und ihrer Liquidität außerordentlich zugute kommen. Wir sehen

nicht ein, warum man diese Bindung hier festlegen will. (C)

Nun kommt noch ein zweiter Gesichtspunkt in Frage, nämlich der des Eintritts in die Rechte der Selbstverwaltung. Wir haben ein Interesse daran, daß die **Selbstverwaltung der Versicherungsträger** gewahrt bleibt und daß nach Einrichtung keine Eingriffe in die Rechte der Selbstverwaltung oder Beschränkungen der Selbstverwaltung vorgenommen werden, die sich nicht als unbedingt notwendig erweisen.

Wir sind ferner der Anschauung, daß die **Erstattung der Aufwendungen durch den Bund** in der Form von Schuldbuchforderungen nur als eine vorübergehende Maßnahme in Betracht kommt und bei etwaiger künftiger Inanspruchnahme der Sozialversicherung der **Weg der Vereinbarung mit den Versicherungsträgern** beschritten wird.

Endlich wollen wir eine Sicherung dafür haben, daß durch diese geplanten Maßnahmen der Bundesregierung der **Wohnungsbau** keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Alle diese Gesichtspunkte haben dazu geführt, daß eine Reihe von Ländern den Vorschlag macht, der Bundesrat wolle beschließen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1953 verabschiedeten Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen sowie des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG angerufen wird mit dem Ziele, sicherzustellen, daß erstens die Rechte der Selbstverwaltung gewährleistet bleiben und zweitens die Erstattung der Aufwendungen durch den Bund in der Form von Schuldbuchforderungen nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht kommt und bei etwaiger künftiger Inanspruchnahme der Sozialversicherung der Weg der Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern beschritten wird, und daß schließlich drittens der Wohnungsbau keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Ferner ist die Begrenzung der Verzinsung für die Schuldbuchforderungen auf 5% zu überprüfen. (D)

Das ist der Antrag, den eine Reihe von Ländern zu diesen beiden Gesetzentwürfen stellt. Die Gelegenheit müßte also hinsichtlich der beiden Gesetzentwürfe nochmals im Vermittlungsausschuß behandelt werden. Ich kann deshalb — für den Fall, daß es nicht zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt — zunächst davon absehen, die Stellung meiner Regierung noch abstimmungs-mäßig bekanntzugeben.

**van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter! Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte hervorheben, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ganz besonderes Gewicht darauf legt, hervorzuheben, daß ich meine Anmerkungen hier als sein Berichterstatter und nicht etwa persönlich mache und die Dinge erörtere, die von der sozialpolitischen Sicht aus notwendig sind.

Ich gehe zunächst auf den Tagesordnungspunkt 16 ein. Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang wurden im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gegen die Vorlage starke Bedenken erhoben. Diese Bedenken kamen auch bei den

(A) Ausschlußberatungen und bei der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag klar zum Ausdruck.

Es geht nicht an, daß die gesetzlich neu fundierte **Selbstverwaltung der Sozialversicherung** auf einem ihrer wichtigsten Aufgabengebiete, nämlich dem der Vermögensanlage, so stark eingeschränkt wird, wie dies durch die Vorlage der Bundesregierung der Fall ist. Ich erinnere an die Worte des Herrn Bundeskanzlers aus der Regierungserklärung: „Die Selbstverwaltung muß an die Stelle der staatlichen Bevormundung treten.“ Mir scheint, die **Bundesfinanzverwaltung** ist der **ungeeignetste Vormund für die Sozialeinrichtungen**. So bekannt die Finanzsorgen des Bundes sind, noch größer sind die Sorgen der Sozialpolitiker wegen der ungünstigen **Vermögenslage der Sozialversicherungsträger**. Zur Zeit ist nur etwa der Zweimonatsrentenbedarf für Rentenzahlungen gesichert. Die Versicherung der Bundesregierung, daß die Bundesgarantie die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen jederzeit sicherstelle, ist für die Rentenversicherungsanstalten und den Bund gefährlich. Sie könnte nicht nur die rechtliche Grundlage für weitere Anleihen des Bundes bilden, sondern die Rentenleistungen in dem Zeitpunkt gefährden, in dem die Reserven in Schuldbucheintragungen festliegen und der Bund sich gleichzeitig in Haushaltsschwierigkeiten befindet. Eine ständig wachsende finanzielle Abhängigkeit der Sozialversicherungsträger von der Bundesregierung bedeutet nach Auffassung des Ausschusses schließlich das Ende der Selbstverwaltung, ja, evtl. sogar das Ende der Sozialversicherung.

(B) Der Ausschuß hält es daher für seine Pflicht, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der **Etat der Sozialversicherungsträger nicht der der Bundesregierung** ist, und die dringende Bitte auszusprechen, daß die Bundesregierung sich künftig anderer Mittel bedienen möge, um den ordentlichen Haushalt auszugleichen.

Der Ausschuß hält daher die Änderungsvorschläge, die vom Bundesrat beim ersten Durchgang beschlossen wurden, aufrecht. Er hält die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele, die vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigten Änderungsvorschläge in das Gesetz aufzunehmen, für unerläßlich. Zu a) handelt es sich um die **Streichung der Zinsbegrenzung auf 5%**. Es erscheint nicht vertretbar, die Höhe des Zinssatzes für eine Reihe von Jahren vorzuschreiben, für die die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt nicht abzusehen ist. Auch darf das Recht der Sozialversicherungsträger, die verfügbaren Mittel so günstig wie möglich anzulegen, durch eine derartige Begrenzung nicht eingeschränkt werden. Gerade bei Festhalten an dem klassischen Prinzip der Kapitaldeckung ist die beste Anlagemöglichkeit Voraussetzung für gute Rentenleistungen aus dem Zinsendienst.

Zweitens muß aber auch für die Träger der Rentenversicherung die **Möglichkeit** bestehen, die **ausgeliehenen** Beträge vom Bund **zurückzufordern**, wenn die Kassenlage es erforderlich macht. Die Bundesregierung und der Bundestag sollten Verständnis für diese Forderung haben und die Bundesgarantie als „ultima ratio“ ansehen, die nur dann in Betracht kommt, wenn die Rentenversicherungsträger über keine eigenen Mittel mehr verfügen.

(C) Die Stellungnahme des Finanzausschusses ist von seinem Blickfeld aus verständlich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik kann sich dieser Stellungnahme, die ihm bei seiner Beratung als Finanzreferentenbeschluß und damit als voraussichtlicher Beschluß des federführenden Ausschusses bereits vorlag, nicht anschließen, weil sie nach seiner Ansicht eine klare Entscheidung nur hinauschiebt. Auch die Sorge vor etwaigen weiteren Forderungen des Herrn Bundesfinanzministers sollte kein Anlaß sein, grundsätzliche Rechtsauffassungen hinter Zweckmäßigkeitlösungen zurückzustellen. Aus der Erwägung, die Selbständigkeit der Sozialversicherung auch auf finanziellem Gebiet weitmöglichst zu erhalten, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 244/1/53 unter II aufgeführten Gründen.

Nun zu Punkt 17! Auch bei dieser Vorlage kann sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht der Empfehlung des federführenden Finanzausschusses anschließen. Er schlägt vor, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

Meine Ausführungen zum vorhergehenden Gesetzentwurf gelten in verstärktem Maße für das Ergänzungsgesetz zum Ersten Überleitungsgesetz. Hier kommt aber hinzu, daß, worauf beim ersten Durchgang vom Bundesrat nachdrücklich hingewiesen wurde — Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat das soeben noch einmal aus den Paragraphen verlesen —, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gesetzlich zu einer **zweckgebundenen Vermögensanlage** verpflichtet ist. Diese Auffassung wird in vollem Umfange aufrechterhalten. (D)

Ich darf darauf hinweisen, daß die Bundesanstalt selber die Bundesregierung und den Bundeskanzler — leider vergeblich — gebeten hat, die Rücknahme der Vorlage zu veranlassen, um die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Im Deutschen Bundestag hat nicht nur die Opposition, sondern auch ein Sprecher der Regierungsparteien, und zwar der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, auf das Bedenkliche der geplanten Maßnahmen hingewiesen. Wenn er schließlich die Annahme des in einigen Punkten gemilderten Entwurfs empfahl, so gab er doch dem Herrn Bundesfinanzminister den dringenden Rat, es bei dieser einmaligen Verwendung der Bundesanstaltsmittel für Haushaltszwecke zu belassen und sich im nächsten Jahr etwas Besseres als diese Regelung einfallen zu lassen.

Aber nicht nur die rechtliche Einschränkung der Selbstverwaltung und die zweckfremde Verwendung des Vermögens der Bundesanstalt, das sonst für den sozialen Wohnungsbau oder für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwendet und somit zur Entlastung der öffentlichen Haushalte beitragen würde, sondern noch ein wichtiger Grund verdient Berücksichtigung bei der Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dem Bundestag liegen Anträge vor, die **Tabellensätze der Arbeitslosen- und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung** nicht nur den **gestiegenen Lebenshaltungskosten** anzupassen, sondern auch — und vornehmlich — in etwa dem **Versicherungsprinzip** anzunähern. Dem Bundesrat liegt ein Initiativantrag Hamburgs in gleicher Richtung vor. Daneben

(A) läuft ein Antrag der Koalitionsparteien des Bundestages, wonach die Bundesanstalt gemäß § 139 AVAVG die Möglichkeit bekommen soll, zur Verstärkung der Grundförderung Mittel zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu bewilligen. Die Durchführbarkeit dieser Anträge ist weitgehend von der Entscheidung des Bundesrates über den vorliegenden Gesetzentwurf abhängig. Die Mittel hierzu würden fehlen, wenn dem Gesetz entsprochen würde. Ich darf daher unter Hinweis auf die angeführten Gründe das Hohe Haus nochmals im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.

Zu dem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern usw. darf ich daher sagen, daß Anträge zu zwei Gesetzen gestellt werden, die im einzelnen kaum miteinander vereinbar sind. Ich möchte daher darum bitten, zu beschließen, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, was ja auch das Land Nordrhein-Westfalen will, und zwar entsprechend dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zum Tagesordnungspunkt 16 auf BR-Drucks. Nr. 244/1/53, da hierin die Anrufungsgründe konkretisiert worden sind.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung darf ich bitten, zunächst über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 243/1/53 abstimmen zu lassen, der Vorlage die Zustimmung zu versagen. Wenn dieser Antrag keine Mehrheit findet, dann bitte ich, den Antrag Nordrhein-Westfalens als Hilfsantrag hinzuzuziehen.

(B) Vizepräsident **ALTMEIER**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst liegt uns auf BR-Drucks. Nr. 244/1/53 unter I der Vorschlag des Finanzausschusses und unter II der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor. Ferner ist eben erwähnt worden der Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen, beide Punkte betreffend.

Ich glaube, daß wir beim Punkt 16 zunächst feststellen müssen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß gegebenenfalls angerufen werden soll. Das ist zweifellos weitgehender als der Antrag des Finanzausschusses, einen Antrag nicht zu stellen.

Die Abstimmung über den Antrag unter II der BR-Drucks. Nr. 244/1/53 schließt die Einbeziehung der Vorschläge der Länder Nordrhein-Westfalen etc. unter 1, 2, 3 nicht aus. Infolgedessen kann sowohl der Reihe nach über den Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 244/1/53 als auch über den weitergehenden Antrag Nordrhein-Westfalens etc. abgestimmt werden, dann aber zugleich auch schon — je nach dem Ergebnis — über die Anträge zum Punkt 17, aber nur für den Fall, daß vorher nicht die Versagung der Zustimmung beschlossen ist.

Ich möchte also bitten, zunächst über den Antrag des Sozialausschusses unter II BR-Drucks. Nr. 244/1/53 abzustimmen. Ich glaube, wir können über die beiden Anträge unter II 1 und 2 zusammen abstimmen.

(Zustimmung.)

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß den auf BR-Drucks. Nr. 244/1/53 unter II Nrn. 1 und 2 genannten Gründen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß der Ziffern 1, 2 und 3 des eben mündlich vorgetragenen Antrags Nordrhein-Westfalens, Bayerns etc. ist, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzentwurfs zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen den Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 244/1/53 II und gemäß dem Antrag Nordrhein-Westfalens etc. unter Ziff. 1, 2 und 3 (BR-Drucks. Nr. 244/2/53) anzurufen.

Was den Punkt 17 anbetrifft, so werden wir zunächst über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abzustimmen haben, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit haben wir aber weiterhin beschlossen, auch hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar gemäß dem eben schon angenommenen Antrag Nordrhein-Westfalens etc. unter Ziff. 1, 2 und 3 (BR-Drucks. Nr. 243/2/53).

Wir können uns nun dem Punkt 18 unserer Tagesordnung zuwenden:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater (BR-Drucks. Nr. 192/53)**

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In Bremen ist im Zuge der von der amerikanischen Besatzungsmacht verfolgten Politik der Gewerbefreiheit im Jahre 1948 der § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 aufgehoben worden. Die Tätigkeit der selbständigen Buchhalter, die bei der Erfüllung von steuerlichen Buchführungspflichten Hilfe leisten, unterliegt daher in Bremen — abweichend von dem Rechtszustande in allen anderen Ländern der Bundesrepublik — nicht mehr dem Erlaubniszwang. Um diesem unbefriedigenden Zustande abzuweichen, sieht der vorliegende Entwurf eine Ergänzung des Bremer Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 vor. Diese Ergänzung entspricht inhaltlich dem 1948 aufgehobenen § 1 der Durchführungsverordnung zu § 107a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936.

Die beteiligten Ausschüsse haben gegen den Gesetzentwurf keine sachlichen Bedenken erhoben und empfohlen, dem Entwurf als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats bei dem Bundestag einzubringen. Es liegen jedoch abweichende Formulierungsvorschläge des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses vor. Bremen bittet sie, der Empfehlung des Rechtsausschusses mit einer entsprechenden abgekürzten Begründung zuzustimmen

(A) Vizepräsident **ALTMEIER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ich möchte Ihnen ebenfalls vorschlagen, daß wir zunächst über die abweichende Formulierung des Rechtsausschusses abstimmen. Im Falle der Annahme können wir die Anträge der Ausschüsse unter Ziff. I u. II als erledigt betrachten. Wer gemäß BR-Drucks. Nr. 192/2/53 Ziff. III dem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmt, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind Ziff. I und II hinfällig. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 254/53).**

Dr. **RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 1. Mai 1953 ist im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft der Gemeinsame Markt für Eisen- und Stahl errichtet worden. Eine Verordnung der Bundesregierung hat mit Wirkung vom gleichen Tag die Zollsätze für Eisen und Eisenerzeugnisse, welche unter die Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft fallen, neu festgesetzt, d. h. zum Teil ermäßigt und zum Teil gestrichen. Ich habe darüber am 5. Juni an dieser Stelle berichtet.

(B) Schon vor dem Erlaß der erwähnten „Verordnung über Zolltarife aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 23. April 1953“ sind für die betreffenden Waren die an sich vorgeschriebenen Zollbeträge nicht mehr oder nicht mehr voll erhoben, sondern im Wege von Verwaltungsanordnungen gestundet worden. Die Stundung erfolgte mit Willen und Wissen der gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere auch mit dem des Bundesrats. Man schritt zu dem Behelf der Stundung im Verwaltungswege deswegen, weil man eine formelle Änderung der Zollsätze durch Rechtsverordnung vermeiden wollte. Man befürchtete, eine solche Rechtsverordnung könnte die Verhandlungsposition der Bundesregierung sowohl innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wie auch gegenüber Staaten außerhalb erschweren.

Nachdem aber nunmehr dieses Hindernis nach Errichtung des Gemeinsamen Marktes entfallen ist, erscheint der Zeitpunkt für gekommen, auch die für die zurückliegenden Jahre gestundeten Beiträge endgültig zu erlassen. Es geschieht das durch die Verordnung, die die Zollsätze rückwirkend neu festsetzt. In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß schlägt der Finanzausschuß vor, der Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes beschlossen hat, gegen den Entwurf einer Zehnten Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung :

(C)

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 1/2 %igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft München als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 237/53).**

Dr. **FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 1/2 %igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft München als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag soll, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb der 5 1/2 %igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft München als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt werden. Der Erwerber solcher Stücke kann danach die Aufwendungen für den Erwerb im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte abziehen. Die daran geknüpften Voraussetzungen (Festlegung auf mindestens drei Jahre durch Vinkulierung oder Einlegung im Wertpapierdepot mit Sperrvermerk, Eintragung eines Sperrvermerks im Kundenkonto) gleichen im wesentlichen den Voraussetzungen, wie sie bereits bei früheren Anerkennungen von Kapitalansammlungsverträgen festgelegt worden sind.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, dem Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Höhe des Anleihebetrags noch in die Bezeichnung der Anordnung aufgenommen wird.

(D)

Vizepräsident **ALTMEIER**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, dem Entwurf gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Höhe des Anleihebetrages noch in die Bezeichnung der Anordnung aufgenommen wird.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) (BR-Drucks. Nr. 246/53).**

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Saatgutgesetz vereinigt in zwei besonderen Abschnitten zwei verschiedene Gegenstände: die **Regelung des Sortenschutzes**, d. h. des Schutzes des geistigen Eigentums in der Pflanzenzüchtung, und eine **Regelung des Saatgutverkehrs**. Beides dient dem gleichen übergeordneten Zweck, nämlich der **Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saatgut** leistungsstarker Sorten und damit der Förderung der gesamten pflanzlichen Erzeugung.

Das Gesetz knüpft an eine bestehende Regelung an, der wiederum die Verordnung über Saatgut von 1934 zugrundeliegt. Bei dieser Verordnung

(A) handelt es sich jedoch nur um ein Provisorium, das als Vorläufer einer späteren eingehenden gesetzlichen Regelung gedacht war und daher weder systematisch vollständig noch in seinem sachlichen Inhalt ganz befriedigend ist. Die auf dieser Grundlage erlassenen Bestimmungen sind überdies nach der Auflösung des Reichsnährstands im Jahre 1948 im wesentlichen überholt. Die zur Behebung dieser Mängel erlassene Saatgutverkehrsordnung vom 2. Februar 1951 stellt ebenfalls auf die Dauer keine brauchbare Grundlage für die Arbeit der Verwaltung dar.

Ähnliche Schwierigkeiten wie auf dem Saatgutgebiet bestanden zunächst auch auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Tierzucht. Während sie hier jedoch bereits im Jahre 1949 durch Gesetze des Wirtschaftsrates behoben werden konnten, ist es auf dem Gebiet des Pflanzenbaues und damit dem grundlegendsten und wichtigsten Teil des landwirtschaftlichen Erzeugungsrechts wegen der Kompliziertheit des Gegenstandes erst jetzt zu der dringend erforderlichen gesetzlichen Regelung gekommen.

Der im ersten Teil des Gesetzes vorgesehene Sortenschutz bringt die notwendige Ergänzung des auf dem gewerblichen Gebiet durch das Patentrecht gewährleisteten Erfinderschutzes für den Bereich der Pflanzenzüchtung. Das Gesetz stellt sich damit auf den Boden der privaten Pflanzenzucht. Diese Tendenz des Gesetzes ist zu begrüßen. Gerade die private Pflanzenzucht und der gegenseitige Wettstreit der Züchter haben entscheidend dazu beigetragen, der deutschen Pflanzenzüchtung ihren gegenwärtigen hohen Rang zu sichern. Es würde ein gefährliches Experiment bedeuten, wenn man an ihre Stelle eine ausschließlich staatliche Pflanzenzüchtung setzen wollte.

(B)

Im einzelnen regelt der erste Teil die Voraussetzungen für die Gewährung des Sortenschutzes, die Organisation des Bundessortenamtes als einer Bundesoberbehörde sowie das Verfahren vor dem Bundessortenamt. Es ergeben sich dabei einige aus der Natur der Pflanzenzüchtung folgende Abweichungen von der Systematik des Patentgesetzes. So ist insbesondere als Voraussetzung für die Gewährung des Sortenschutzes neben der Selbständigkeit und Beständigkeit auch ein landeskultureller Wert der angemeldeten Sorte vorgeschrieben, d.h. die Sorte muß unter dem Gesichtspunkt der Landeskultur gegenüber anderen angemeldeten Sorten einen Fortschritt bedeuten. Diese Regelung, die der bisherigen Übung entspricht, hat in der Vergangenheit entscheidend dazu beigetragen, die Landwirtschaft vor der Verbreitung von leistungsschwachen Sorten zu schützen und damit den allgemeinen Stand der deutschen landwirtschaftlichen Produktion zu heben. Die Erzeugung von Nachbau ist nach dem Gesetz im wesentlichen auf die Kartoffel beschränkt. Auch diese Beschränkung entspricht dem bestehenden Zustand, der sich bewährt hat.

Der zweite Teil des Gesetzes sieht vor, daß als landwirtschaftliches und Gemüsesaatgut ausschließlich Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf, das bestimmte Mindesteigenschaften aufweist und bestimmten behördlichen Prüfungen (Anerkennung oder Zulassung) unterzogen worden ist. Sie sind lediglich für den gewerblichen Saatgutverkehr vorgeschrieben; der nicht gewerbliche

— insbesondere also auch der Nachbarschaftsverkehr — ist davon ausgenommen. Die Durchführung der Anerkennung und Zulassung ist Sache der Länder. (C)

Das Gesetz enthält im einzelnen gewisse redaktionelle — selbst sprachliche — aber auch sachliche Mängel. Letzteres gilt insbesondere von dem § 7, in dem die Regierungsvorlage durch den Bundestag entscheidend und wohl nicht sehr glücklich geändert worden ist, sowie von den §§ 49—53.

Trotz dieser Mängel stellt das Gesetz jedoch im ganzen einen wesentlichen Fortschritt dar und ist geeignet, die Stetigkeit der Pflanzenzüchtung und die Ordnung des Saatgutverkehrs für die Zukunft zu sichern. Es liefert damit einen unentbehrlichen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion. Seine Verabschiedung ist wegen der unzureichenden Übergangsregelung dringend geworden und duldet keinen längeren Aufschub. Andernfalls würde die Ordnung auf diesem Gebiet erheblich gefährdet werden. Der Agrarausschuß hat deshalb beschlossen, dem Bundesrat folgende Stellungnahme zu dem Gesetz zu empfehlen:

Der Bundesrat hat gegen den Entwurf des Saatgutgesetzes sowohl in seinem Aufbau als auch in seinem materiellen und formellen Inhalt Bedenken. Der Bundesrat sieht indessen von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab und erteilt dem Gesetz seine Zustimmung, um das Zustandekommen des Gesetzes während der gegenwärtigen Wahlperiode des Bundestages nicht zu gefährden. (D)

Für diesen Entschluß des Bundesrates ist insbesondere maßgebend, daß die bisherige gesetzliche Regelung des Saatgutwesens unvollständig und rechtlich unzulänglich war und deshalb eine grundlegende gesetzliche Neuregelung nicht länger zurückgestellt werden kann.

Der Bundesrat erwartet jedoch von der Bundesregierung, daß sie in Kürze die zur Ausräumung der Mängel des Entwurfs erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen ergreift.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie sich erinnern, haben wir uns beim Schmutz- und Schundgesetz aus einem bestimmten Grund der Stimme enthalten. Das Land Nordrhein-Westfalen vertritt den Standpunkt, daß Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und zugleich letzten Rechtszug verfassungsrechtlich unzulässig und darüberhinaus auch verwaltungspolitisch unzweckmäßig sind. Wir werden uns darum auch diesmal der Stimme enthalten.

Vizepräsident ALTMEIER: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 246/1/53. BR-Drucks. Nr. 246/2/53 ist zurückgezogen worden. Ich lasse zunächst abstimmen über den Vorschlag des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses, dem Geetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer

(A) der Empfehlung des Agrarausschusses, die ebenfalls in BR-Drucks. Nr. 246/1/53 enthalten ist, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Der Bundesrat hat mithin beschlossen, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen und die sich aus BR-Drucks. Nr. 246/1/53 ergebende EntschlieÙung zu fassen.

Ich darf um Ihr Einverständnis bitten, wenn ich jetzt Tagesordnungspunkt 32 vorziehe:

**Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes**  
(BR-Drucks. Nr. 262/53).

Dieser Entwurf betrifft ebenfalls Fragen der Landwirtschaft und kann im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt behandelt werden.

von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die **Fortentwicklung des bisherigen Umlegungsrechts** dar. Zugleich soll durch die Neureglung eine **Beschleunigung der im öffentlichen Interesse dringend erforderlichen Flurbereinigung** erreicht werden. Deshalb ist auch in dem Gesetzentwurf des **Amtsprinzip** beibehalten, jedoch eine eingehende Aufklärung der Beteiligten vor Einleitung des Verfahrens vorgesehen. Dem gleichen Zweck der Beschleunigung dient das in einem besonderen Abschnitt geregelte beschleunigte **Zulassungsverfahren**, durch das der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung durch einfachen Grundstücksaustausch möglichst rasch herbeigeführt werden soll.

(B) Neu geregelt ist ferner das **Rechtsmittelverfahren**. An die Stelle des bisherigen Spruchverfahrens nach der Reichsumlegungsordnung tritt die Beschwerdeentscheidung der Oberen Flurbereinigungsbehörden, gegen die die Klage an das Flurbereinigungsgericht gegeben ist. Damit entfällt die bisher mögliche Anfechtung der Entscheidungen der Spruchstelle im Verwaltungsstreitverfahren, die sich sehr nachteilig ausgewirkt hat.

Der Bundesrat hat sich erstmals in seiner Sitzung am 1. Februar 1952 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und insgesamt 91 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf beschlossen, im übrigen aber Einwendungen gegen den Entwurf nicht erhoben. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs durch den Ernährungsausschuß des Bundestags hat die überwiegende Mehrzahl der Änderungsvorschläge des Bundesrats Berücksichtigung gefunden. Sie sind in die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes übernommen worden (BT-Drucks. Nr. 4396). Soweit die Änderungsvorschläge des Bundesrats in dem Gesetz nicht berücksichtigt sind, sind sie für die Anwendung des Gesetzes nicht von entscheidender Bedeutung. Vom fachlichen Standpunkt kann deshalb auf diese Änderungsvorschläge verzichtet werden.

Über die Änderungsvorschläge des Bundesrats hinaus sind entsprechend den Vorschlägen des Ernährungsausschusses des Bundestags verschiedene Änderungen des Gesetzentwurfs vom Bundestag beschlossen worden, die zum Teil redaktioneller Art sind und eine klarere Fassung des Gesetzes zum Ziele haben, zum Teil aber auch den materiel-

len Inhalt des Gesetzes betreffen. Vom fachlichen Standpunkt aus sind grundsätzliche Bedenken gegen diese Änderungen nicht zu erheben. (C)

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat deshalb in seiner Sitzung am 11. Juni 1953 beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen. Gegen diesen Beschluß hat sich nur der Vertreter des Landes Bayern ausgesprochen, weil Bayern die **Zuständigkeit des Bundes** zum Erlaß eines einheitlichen Flurbereinigungsgesetzes bestreitet. Der Bund leitet seine Zuständigkeit aus Art. 74 Ziff. 17 und 18 GG her. Da Bayern auch früher die Zuständigkeit des Bundes bestritten hat, haben sich seinerzeit sowohl der Agrarausschuß als auch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrats eingehend mit dieser grundsätzlichen Frage beschäftigt. Sie haben übereinstimmend mit überwiegender Mehrheit die Zuständigkeit des Bundes bejaht. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrats haben die vom Bundestag beschlossene Fassung des Entwurfs in ihren Sitzungen am 18. Juni 1953 beraten und beschlossen, dem Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz zu empfehlen. Aus dem Ergebnis Ihrer Einzelberatungen ist zur Beseitigung von Auslegungszweifeln zu § 37 Abs. 2 zu erwähnen, daß unter „anderen Aufbaumaßnahmen“ auch Ortsplanung zu verstehen ist.

Ich habe dem Bundesrat namens der beteiligten Ausschüsse vorzuschlagen, dem Flurbereinigungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Auf Antrag des Agrarausschusses hat der Bundesrat bei der ersten Beratung des Flurbereinigungsgesetzes am 1. Februar 1952 folgende EntschlieÙung gefaßt und der Bundesregierung mitgeteilt: (D)

„Um zu verhindern, daß die Ergebnisse der Flurbereinigung durch spätere Realteilung wieder beseitigt werden und insbesondere im Interesse eines zweckvollen Einsatzes der in den Flurbereinigungsverfahren eingesetzten öffentlichen Mittel wird die Bundesregierung gebeten, beschleunigt Vorschriften zur Verhütung von Realteilungen zu erlassen.“

Die erbetenen Vorschriften sind von der Bundesregierung bisher nicht erlassen worden. Sie sind aber dringend erforderlich. Deshalb erscheint ein erneuter Hinweis der Bundesregierung auf diese EntschlieÙung notwendig.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß wir nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen.

(Zurufe.)

Gegen die Stimme Bayerns!

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. 4. 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens vom...** (BR-Drucks. Nr. 249/53)

(A) von **KESSEL** (Niedersachsen), Berichterstatter:  
Herr Präsident! Meine Herren! Das bisherige Internationale Weizenabkommen (IWA) vom 23. März 1949 läuft am 31. Juli 1953 ab. Die Beitrittserklärung zu einem neuen Abkommen muß bis zum 15. Juli 1953 bei der USA-Regierung hinterlegt sein. Im jetzt auslaufenden IWA-Abkommen stehen den 4 Weizenexportländern USA, Kanada, Australien und Frankreich, das allerdings im Vergleich zu den drei übrigen Ländern weit in den Hintergrund tritt, 42 Importländer gegenüber. Die umgeschlagene Weizenmenge beziffert sich im laufenden Wirtschaftsjahr auf insgesamt 15 800 000 t.

Die Quote der Bundesrepublik betrug dabei jährlich 1 800 000 t. Sie soll im Rahmen des neuen Abkommens auf 1 500 000 t pro Jahr gesenkt werden. Diese Menge erscheint im volkswirtschaftlichen Interesse zur Sicherung der Brotversorgung notwendig. Die Reduzierung um 300 000 t ist erfolgt, um handelspolitischen Bedürfnissen in Zukunft genügend Rechnung tragen zu können. Unter Berücksichtigung der Weltmarktlage dürfte die Beschaffung des Restbedarfs an Importweizen zur Zeit und auch für die nächsten Jahre gesichert sein.

Der Aufbau des neuen Abkommens, das mit Ausnahme von Großbritannien von allen bisherigen IWA-Importländern vorläufig unterzeichnet wurde, ist gegenüber dem alten Abkommen im wesentlichen unverändert. Wichtig ist lediglich die **Änderung der Maximum- und Minimum-Preise**. Der Minimum-Preis ist von 186c je bushel auf 205c, also um rd. 10% erhöht worden, was einem Preis von 316,30 DM je t für Manitoba I frei Lagerhaus Fort Williams einschließlich Lagerkosten entspricht. Der neue Minimumpreis liegt auf 155c je bushel für die gleiche Preisparität, umgerechnet 239,40 DM je t, und bedeutet gegenüber dem seitherigen mittleren Minimumpreis eine Erhöhung um 14%. Eine Abnahmeverpflichtung der Importländer besteht nach wie vor lediglich zum Minimumpreis.

Namens des federführenden Agrarausschusses empfehle ich dem Bundesrat, dem Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen zuzustimmen.

Vizepräsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Mithin beschließt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, die sich aus BR-Drucks. Nr. 249/1/53 ergebende **Änderung** vorzuschlagen und im übrigen **gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**. (C)

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr** (BR-Drucks. Nr. 247/53).

Als Berichterstatter hat mich Herr Senator Klein gebeten, mitzuteilen, daß der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, **von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen** und die sich aus BR-Drucks. Nr. 247/1/53 ergebende **Entscheidung** anzunehmen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. -V-10/53).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. -V-10/53 unter a) bis c) näher bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen**. (D)

Meine Herren, wir haben damit die Tagesordnung abgewickelt. Die nächste Sitzung des Bundesrates ist auf Freitag, den 26. Juni 1953, 10 Uhr, angesetzt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12,56 Uhr.)